

**Gesetzentwurf**  
**der Landesregierung**

**Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 (ThürHBegIG 2026/2027)**

**A. Problem und Regelungsbedürfnis**

**Allgemeines**

Die Haushaltsaufstellung 2026/2027 findet in einem weiterhin anspruchsvollen Umfeld statt. Wenngleich die krisenbedingten Verwerfungen der vergangenen Jahre weiter an Einfluss verlieren, belasten konjunkturelle und zunehmend auch strukturelle Effekte die gesamtwirtschaftliche Lage. Hinzu kommen große Herausforderungen in verschiedenen Zukunftsbereichen.

Gesetzliche Regelungen legen vielfach Standards oder Ansprüche fest, zu deren Erfüllung haushalterische Vorsorge getroffen werden muss. Die Folge ist, dass ein großer Teil der im Haushalt geplanten Ausgaben rechtlich gebunden sind und keine ausreichende Flexibilität besteht. Um den sich daraus ergebenden Aufgaben entschieden begegnen zu können, bedarf es einer Schwerpunktsetzung. Dies beinhaltet die kritische Überprüfung vorhandener Regelungen und Standards. Darüber hinaus ist die Einnahmesituation nicht ausreichend, um eine ausreichende Schwerpunktsetzung zu ermöglichen.

**Zu Artikel 1 - Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung**

In § 18 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung sind die Voraussetzungen für eine Kreditaufnahme des Landes und die aus diesen Kreditaufnahmen resultierenden Folgen geregelt. Die langanhaltende Phase des geringen wirtschaftlichen Wachstums und mithin des gedämpften Steuereinnahmewachstums hat auch zu einem Auseinanderlaufen von Einnahmen und Ausgaben im Landeshaushalt geführt. Das bisher in § 18 ThürLHO vorgesehene Verfahren zur Konjunkturbereinigung ist jedoch nur auf Fälle zur Kompensation außergewöhnlicher Einnahmeausfälle ausgelegt. Es fehlen Regelungen für eine regelmäßige Konjunkturbereinigung der Einnahmen des Landes. Darüber hinaus wird der bisher in § 18 Abs. 3 Satz 1 ThürLHO vorgesehene Tilgungszeitraum in Höhe von 15 Jahren als zu kurz bemessen eingeschätzt.

Daher soll in § 18 ThürLHO eine regelmäßige – und nicht wie bisher auf Ausnahmesituationen beruhende – Konjunkturbereinigung der Einnahmen des Landes festgeschrieben werden. Auf diese Weise soll eine Finanzierung staatlicher Ausgabebedarfe durch das Zulassen einer konjunkturbedingten Kreditaufnahme auch in Zeiten konjunktureller Schwäche gewährleistet werden. Umgekehrt verpflichtet die Einführung einer symmetrisch wirkenden Konjunkturbereinigung in Zeiten positiver konjunktureller Entwicklung zu einer entsprechenden Tilgung. Darüber hinaus ist – in Anlehnung an die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur zulässigen Neuverschuldung nach Artikel 109 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 115 des Grundgesetzes – die Aufnahme der Möglichkeit vorgesehen, Einnahmen und Ausgaben bei der Berechnung der zulässigen Neuverschuldung um finanzielle Transaktionen zu

berelnigen. Ebenso soll die Inanspruchnahme der verfassungsrechtlich geschaffenen Möglichkeit der strukturellen Kreditaufnahme für die Länder nach Artikel 109 Abs. 3 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes ausdrücklich zugelassen werden.

Zudem ist beabsichtigt, den Tilgungszeitraum für Kreditaufnahmen zum Ausgleich eines außerordentlichen Finanzbedarfs infolge von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Landes entziehen und seine Finanzlage erheblich beeinträchtigen, von 15 Jahren auf 30 Jahre zu verlängern. Gleichzeitig werden Tilgungsvorgaben für den Fall einer positiv von der konjunkturellen Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sowie für Einnahmen aus finanziellen Transaktionen eingeführt. In der Summe der aufgenommenen Maßnahmen soll sich § 18 ThürLHO künftig inhaltlich näher an den Vorgaben der grundgesetzlichen Regelungen des Artikels 109 Abs. 3 des Grundgesetzes orientieren.

Die landesrechtlichen Vorgaben zur Umsetzung der grundgesetzlichen Vorgaben zur Neuverschuldung sind insofern zu konkretisieren und die Möglichkeiten der zulässigen Kreditaufnahme sowie die entsprechenden Tilgungsvorschriften im Rahmen der verfassungsrechtlichen Schuldenregelung künftig vollständig landesrechtlich abzubilden.

Die §§ 28 und 29 ThürLHO enthalten Regelungen für die Aufstellung des Entwurfs und den Beschluss des Entwurfs des Haushaltsplans. Für die Voranschläge des Landtags und Rechnungshofes werden Sonderregelungen getroffen. Regelungen für die Voranschläge des Verfassungsgerichtshofs sind hingegen bislang nicht enthalten, obwohl dieser ebenfalls eine besondere verfassungsrechtliche Stellung wahrnimmt und eine vergleichbare Sachlage gegeben ist. Auch der Verfassungsgerichtshof ist nicht im Kabinett vertreten und hat daher weniger Möglichkeiten der Einflussnahme im Rahmen der Haushaltsaufstellung. Ein Vergleich der Regelungen des Bundes und der Länder hat ergeben, dass der Bund und sechs Länder gesonderte Regelungen auch für die jeweiligen Verfassungsgerichte treffen. Aus den vorstehenden Gründen sollen für den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs die gleichen Sonderregelungen für seine Voranschläge wie für den Landtag und den Rechnungshof getroffen werden.

## **Zu Artikel 2 - Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes**

Im Rahmen der dualen Krankenhausfinanzierung finanzieren die Länder die Investitionskosten der Krankenhäuser. Die konkreten Bestimmungen zur Krankenhausförderung durch das Land sind im Dritten Abschnitt des ThürKHG in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 262) in der jeweils geltenden Fassung geregelt. § 10 ThürKHG enthält Regelungen zu den Voraussetzungen und dem Verfahren zur Einzelförderung. Gefördert werden im Wege dieser Einzelförderung Investitionskosten für die Errichtung, das heißt den Neubau, Sanierung, Erweiterungsbau oder Umbau von Krankenhäusern einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern, die Wiederbeschaffung einschließlich der Ergänzungsbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren und die Ergänzungsbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren und bis zu 15 Jahren, soweit die Ergänzung über die übliche Anpassung an die medizinische und technische Entwicklung wesentlich hinausgeht.

Nach den bisherigen Regelungen des Thüringer Krankenhausgesetzes besteht derzeit in Einzelfällen die Möglichkeit, die Übernahme des Schuldendienstes für Darlehen zu fördern. Nicht ausdrücklich

geregelt ist bislang die Möglichkeit, den Anspruch auf Auszahlung von bewilligten Fördermitteln zu verkaufen und abzutreten. Diese Möglichkeit würde jedoch den Vorteil bieten, dass die Fördermittel durch Dritte schneller und bezüglich des Projektfortschritts passgenauer ausgezahlt werden könnten als dies bei einer reinen Veranschlagung der Kosten im Landeshaushalt der Fall wäre. Durch die Möglichkeit, den Anspruch auf Auszahlung von bewilligten Fördermitteln zu verkaufen und abzutreten, könnte unter anderem das Erfordernis einer teuren Zwischenfinanzierung für die Krankenhäuser vermieden werden.

**Zu Artikel 3 – Änderung des Thüringer Jagdgesetzes;**

**Zu Artikel 4 – Änderung der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes;**

**Zu Artikel 5 – Änderung des Thüringer Waldgesetzes**

Mit der Änderung des Thüringer Waldgesetzes, des Thüringer Jagdgesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes soll ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2026/2027 geleistet werden. Die vorgesehenen Änderungen entlasten den Landeshaushalt nicht unmittelbar, sondern den Haushalt der Landesforstanstalt „ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts“.

**Zu Artikel 6 – Änderung des Thüringer Straßengesetzes**

Es wird das Ziel verfolgt, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen.

In der jeweiligen Anbauverbotszone von Landes- oder Kreisstraßen sind der Bau von Mobilfunkmasten sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen verboten. Erleichterungen durch Schaffung einer Ausnahmeregelung könnten den notwendigen Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur im Nahbereich dieser Straßen unter Wahrung der Verkehrssicherheit unterstützen.

Der Bund hat verschiedene Beschleunigungsinstrumente für Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt. Die Änderungen des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), gelten nur für Bundesfernstraßen und müssen in Landesrecht übertragen werden, soweit sie für Straßen Anwendung finden sollen, die dem Thüringer Straßengesetz vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), unterliegen.

## **B. Lösung**

### **Allgemeines**

Der Thüringer Landtag erlässt ein Artikelgesetz im zeitlichen Gleichlauf mit dem Thüringer Haushaltsgesetz 2026/2027 und dem Thüringer Haushaltsplan 2026/2027, welches Standardsenkende Maßnahmen und Maßnahmen zur Einnahmesteigerung enthält. Hierdurch wird sichergestellt, dass ausreichende Mittel für den Thüringer Haushalt 2026/2027 zur Verfügung stehen.

**Zu Artikel 1 - Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung**

Erlass eines Änderungsgesetzes. Mit diesem wird das dargestellte Regelungsbedürfnis umgesetzt, indem § 18 ThürLHO aufgrund des Umfangs der geplanten Änderungen neu gefasst und die §§ 28 und 29 ThürLHO jeweils hinsichtlich des Verfassungsgerichtshofs ergänzt werden.

#### **Zu Artikel 2 - Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes**

Erlass eines Änderungsgesetzes, mit dem eine Regelung in das ThürKHG eingefügt wird, durch welche die Möglichkeiten der Abtretung des Anspruches auf Auszahlung von bewilligten Fördermitteln geregelt werden.

#### **Zu Artikel 3 – Änderung des Thüringer Jagdgesetzes;**

#### **Zu Artikel 4 – Änderung der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes;**

#### **Zu Artikel 5 – Änderung des Thüringer Waldgesetzes**

Es erfolgen Änderungen des ThJG, der ThJGAVO und des ThürWaldG.

#### **Zu Artikel 6 – Änderung des Thüringer Straßengesetzes**

Mit dem Gesetzentwurf soll das Ziel, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen, verfolgt werden.

Es werden Änderungen in § 24 Abs. 1 vorgesehen, nach denen für den Bau von Mobilfunkmasten und den damit zusammenhängenden technischen Einrichtungen künftig die weniger strengen Vorgaben für die Anbaubeschränkungszonen gelten sollen.

Darüber hinaus sollen geeignete Verfahrensinstrumente aus den für Bundesfernstraßen geltenden Bundesgesetzen in das Thüringer Straßengesetz aufgenommen werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die

1. gesetzliche Definition der planfeststellungspflichtigen Änderung,
2. vorläufige Anordnung vorbereitender Maßnahmen und Teilmaßnahmen eines Projekts vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses,
3. Einräumung der Möglichkeit für die Anhörungsbehörden, in geeigneten Fällen auf einen Erörterungstermin zu verzichten,
4. Möglichkeit der Beauftragung eines Projektmanagers zur Unterstützung der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde und
5. Einführung einer gesetzlichen Sofortvollzugsregelung für Teile eines Vorhabens, die nicht von einer erforderlichen Planergänzung oder von einem ergänzenden Verfahren betroffen sind.

Im Weiteren sind redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

### **C. Alternativen**

#### **Zu Artikel 1 – Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung**

Als Alternative besteht nur die Beibehaltung der bisher geltenden Rechtslage.

#### **Zu Artikel 2- Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes**

Zur rechtlichen Absicherung von Forderungsverkäufen und -abtretungen in den in Frage kommenden Förderverfahren ist eine Anpassung der gesetzlichen Grundlage im Thüringer Krankenhausgesetz erforderlich.

**Zu Artikel 3 – Änderung des Thüringer Jagdgesetzes;**

**Zu Artikel 4 – Änderung der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes;**

**Zu Artikel 5 – Änderung des Thüringer Waldgesetzes**

Keine

#### **Zu Artikel 6 – Änderung des Thüringer Straßengesetzes**

Keine

#### **D. Kosten**

#### **Zu Artikel 1 - Fünftes Gesetz zur Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung**

Keine

#### **Zu Artikel 2 - Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes**

Durch die Einfügung der Regelung zur Schaffung der Möglichkeit einen Anspruch auf Auszahlung von bewilligten Fördermitteln abzutreten, entstehen keine direkten Kosten.

**Zu Artikel 3 – Änderung des Thüringer Jagdgesetzes;**

**Zu Artikel 4 – Änderung der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes;**

**Zu Artikel 5 – Änderung des Thüringer Waldgesetzes**

Bisher werden periodische Betriebspläne kostenfrei durch die Landesforstanstalt für insgesamt 531 Städte und Gemeinden mit einer Gesamtfläche von 85.282 Hektar für alle Betriebsgrößenklassen aufgestellt.

Die Aufhebung der Verpflichtung zur Erstellung periodischer Betriebspläne im Körperschaftswald unter 50 Hektar Betriebsgröße hat zur Folge, dass für 330 Städte und Gemeinden (Waldbesitz unter 50 Hektar) mit einer Gesamtwaldfläche von 3.804 Hektar keine Verpflichtung zur Aufstellung von Betriebsplänen mehr besteht.

In Bezug auf die Regelung in § 33 Abs. 8 ThürWaldG, wonach die Landesforstanstalt die periodischen Betriebspläne im Körperschaftswald kostenfrei aufstellt, ergibt sich für die Landesforstanstalt mit der Änderung folgende Kostenbefreiung:

Bei einem Kostensatz von 45 Euro netto für die Forsteinrichtung und einem zehnjährigen Turnus beläuft sich das jährliche Brutto-Einsparpotenzial für die Landesforstanstalt kalkuliert auf 17.118 Euro netto (3.804 Hektar x 45 Euro: 10 Jahre).

Im Rahmen der kostenfreien Aufstellung periodischer Betriebspläne wurde bisher auch die flächendeckende Waldbiotopkartierung als gesetzlicher Auftrag nach § 5 Satz 1 Nr. 3 ThürWaldG durch die Landesforstanstalt im gebundenen Verfahren durchgeführt. Diese muss künftig in einem separaten Verfahren durch die Landesforstanstalt durchgeführt werden, was zu einer Schmälerung der Brutto-Kostenentlastungen führt.

Die Aufhebung der jagdgesetzlichen Aufgabe, forstliche Gutachten zu erstellen, führt zu Kostenentlastungen bei der Landesforstanstalt. Durch die Aufhebung der Verpflichtung der Erstellung der forstlichen Gutachten nach dem Thüringer Jagdgesetz erfolgt eine Entlastung der Landesforstanstalt von bis zu 1,25 Millionen Euro brutto alle drei Jahre (Turnus des forstlichen Gutachtens auf Kreisebene).

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen hoheitliche Aufgaben der Landesforstanstalt. Hierfür erhält die Landesforstanstalt gesetzlich festgelegte Finanzzuführungen vom Land. Der Anstieg des Zuführungsbetrags nach § 12 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „ThüringenForst“ vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung konnte den in den vergangenen Jahren eingetretenen Kaufkraftverlust nicht ausgleichen. Den durch die Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen eingesparten Aufwand, insbesondere für Personal, kann und muss die Landesforstanstalt für priorisierte Hoheitsaufgaben einsetzen, insbesondere zur Unterstützung des Nichtstaatswaldes im Bereich Waldumbau und Wiederbewaldung. Insoweit wird der Landeshaushalt mittelbar entlastet. Eine Kürzung des Zuführungsbetrages um die kalkuliert eingesparten Aufwendungen kann jedoch auch nicht in Erwägung gezogen werden. Insgesamt wird von einem Einspareffekt für die Landesforstanstalt ausgegangen.

#### **Zu Artikel 6 – Änderung des Thüringer Straßengesetzes**

Durch die Änderung der straßenrechtlichen Regelungen entstehen für das Land und die Kommunen keine Mehrkosten. Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft sowie für Bürgerinnen und Bürger sind nicht ersichtlich. Durch die geplanten Regelungen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren wird ein positiver Effekt auf die Wirtschaft erwartet.

Die Herausnahme der Mobilfunkanlagen aus dem Anbauverbot des § 24 Abs. 1 ThürStrG ist grundsätzlich kostenneutral, da die Unterlagen und der Aufwand für die Prüfung der nunmehr der Anbaubeschränkung des § 24 Abs. 2 ThürStrG unterliegenden Anlagen im Wesentlichen gleichbleiben werden.

Mit der Reduzierung der planfeststellungspflichtigen Vorhaben sinkt die Anzahl der entsprechenden Planfeststellungsverfahren. Einfachere beziehungsweise effizientere Planungs- und Genehmigungsverfahren führen außerdem dazu, dass eine größere Anzahl an Vorhaben innerhalb einer bestimmten Zeit geplant beziehungsweise genehmigt werden kann.

Für den Erlass einer in § 38 Abs. 10 ThürStrG eingeführten vorläufigen Anordnung ist die Planfeststellungsbehörde zuständig. Es wird von nur sehr wenigen Fällen pro Jahr ausgegangen, die sowohl bei der Planfeststellungsbehörde, als auch bei den antragstellenden Straßenbaubehörden (Vorhabenträgern) zu unerheblichen Mehrbelastungen führen werden.

Der fakultative Erörterungstermin in § 38a ThürStrG kann zu geringfügigen Kosteneinsparungen für das Land führen. Auch die Kommunen werden in diesen Fällen von Kosten für Bekanntmachungen geringfügig entlastet.

Der Einsatz von Projektmanagern im Anhörungs- bzw. Planfeststellungsverfahren führt zwar zu derzeit nicht bezifferbaren Mehrkosten. Ohne Einsatz des Projektmanagers, der nur mit Zustimmung des Vorhabenträgers möglich ist, müsste die Planfeststellungsbehörde für sehr aufwändige Verfahren jedoch zusätzliches Personal einsetzen.

#### **E. Zuständigkeit**

Federführend für das Artikelgesetz ist das für Finanzen zuständige Ministerium. Die jeweiligen Fachressorts sind jedoch inhaltlich für die einzelnen Artikel zuständig.

Für Artikel 1 ist das für Finanzen zuständige Ministerium, fachlich zuständig.

Für Artikel 2 ist das für Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie fachlich zuständig.

Für die Artikel 3 bis 5 ist das für Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten fachlich zuständig.

Für Artikel 6 ist das Ministerium für Digitales und Infrastruktur fachlich zuständig.

THÜR. LANDTAG POST  
16.09.2025 14:23  
25388/2025

Freistaat  
Thüringen



Der  
Ministerpräsident



Thüringer Staatskanzlei  
Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

Präsidenten des Thüringer Landtags  
Herrn Dr. Thadäus König, MdL  
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, *16.* September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident, *Lieber Thadäus,*

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf  
des

„Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2026/2027  
(ThürHBegLG 2026/2027)“

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag.

Mit freundlichen Grüßen

*Mario Voigt*  
Mario Voigt

Thüringer Staatskanzlei  
Regierungsstraße 73  
99084 Erfurt

Telefon +49 381 67-3211801  
Telefax +49 381 67-3211107

poststelle@tsk.thueringen.de

www.thueringen.de

Url-ID: DE34398044

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
1000-R21-0015/250-4-75916/2025



Informationen zum Umgang mit  
Ihren Daten in der Thüringer  
Staatskanzlei und zu Ihren Rechten  
nach der EU-Datenschutz  
Grundverordnung finden Sie im  
Internet auf der Seite  
www.thueringen.de/staatskanzlei/  
datenschutz  
Auf Wunsch senden wir Ihnen eine  
Papierfassung.

**Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027**  
**(ThürHBegIG 2026/2027)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung**

Die Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 380), wird wie folgt geändert:

1. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18  
Kreditermächtigungen

„(1) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben, bereinigt um werthaltige finanzielle Transaktionen, grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Finanzielle Transaktionen sind Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen, aus der Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich und aus Darlehensrückflüssen sowie Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, für Tilgungen an den öffentlichen Bereich und für die Vergabe von Darlehen. Einnahmen aus Krediten aus dem auf Thüringen entfallenden Anteil nach Artikel 109 Abs. 3 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes sind keine Einnahme aus Krediten im Sinne des Satzes 1.

(2) Abweichungen von Absatz 1 sind, nach den Maßgaben des Artikels 109 Abs. 3 des Grundgesetzes, nur zulässig

1. zur im Auf- und Abschwung symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer negativ von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung nach Absatz 3 sowie

2. im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Landes entziehen und seine Finanzlage erheblich beeinträchtigen.

Die Abweichungen nach Satz 1 sind von der Landesregierung im Entwurf des Haushaltsgesetzes gesondert darzulegen und zu begründen.

(3) Zur Bestimmung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird durch das für Finanzen zuständige Ministerium bei der Haushaltsaufstellung eine Konjunkturkomponente auf Basis der gesamtstaatlichen Produktionslücke gemäß der maßgeblichen Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Bundesregierung bestimmt. Das für die Konjunkturkomponente relevante Produktionspotenzial wird dabei unter Berücksichtigung früherer Projektionen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Bundesregierung über einen Zeitraum von vier Jahren ermittelt. Der kommunale Anteil wird bei der Berechnung der Konjunkturkomponente einbezogen. Im Fall von Doppelhaushalten ist die Konjunkturkomponente getrennt nach Haushaltsjahren zu berechnen. Der Schätzung der Einnahmen hat dieselbe gesamtwirtschaftliche Projektion zugrunde zu liegen, auf der auch die Ermittlung der Konjunkturkomponente beruht.

(4) Ergibt sich eine negative Konjunkturkomponente, verändert sich die Höchstgrenze der zu veranschlagenden Einnahmen aus Krediten und können bis zur Höhe der Konjunkturkomponente Einnahmen aus Krediten veranschlagt werden.

(5) Im Fall einer von der Normallage abweichenden positiven konjunkturellen Entwicklung sowie im Fall, dass die Einnahmen aus finanziellen Transaktionen die Ausgaben für finanzielle Transaktionen übersteigen, entsteht jeweils eine Verpflichtung zur Tilgung von Kreditmarktschulden unter Berücksichtigung der Symmetrievorgaben nach Absatz 6.

(6) Die Landesregierung dokumentiert die sich nach Abschluss des Haushaltsjahres ergebende jährliche sowie die jahresübergreifende konjunkturbedingte Kreditaufnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sowie konjunkturbedingte Tilgung nach Absatz 5 im Entwurf des Haushaltsgesetzes (Symmetriekonto). Im Abstand von fünf Jahren, erstmals zur Aufstellung des Haushalts für das Jahr 2031, ist das Symmetriekonto im Hinblick auf die Erfüllung der Symmetrieanforderungen nach Artikel 109 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes zu evaluieren. Kommt die Evaluierung zu dem Ergebnis, dass die Konjunkturbereinigung die Symmetrieanforderungen nach Artikel 109 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes nicht sicherstellt, ist der Saldo des Symmetriekontos in angemessener Frist zurückzuführen und eine Anpassung des Konjunkturbereinigungsverfahrens mit dem nächsten zu erreichenden Haushaltsjahr vorzunehmen.

(7) Für Kredite nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ist die Rückführung der Kreditmarktschulden in einem Tilgungsplan auf 30 Jahre festzulegen. Der Tilgungszeitraum beginnt in dem Haushaltsjahr, in dem der Haushaltsplan ohne Einnahmen aus Krediten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ausgeglichen werden kann. Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich über die Höhe der Tilgungsleistungen zu berichten.

(8) Im Haushaltsgesetz ist zu bestimmen, bis zu welcher Höhe das für Finanzen zuständige Ministerium folgende Kredite aufnehmen darf:

1. Kredite für die Deckung von Ausgaben nach den Absätzen 1 und 2,
2. Kredite für die Erneuerung auslaufender Kredite (Anschlussfinanzierung) und
3. Kredite für die Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite).

Soweit Kassenverstärkungskredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.

(9) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten nach Absatz 8 Satz 1 Nr. 3 gilt, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

(10) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen."

2. In § 28 Abs. 3 werden nach dem Wort „Landtags“ ein Komma und die Worte „des Verfassungsgerichtshofs“ eingefügt.

3. In § 29 Abs. 3 werden nach dem Wort „Landtags“ ein Komma und die Worte „des Verfassungsgerichtshofs“ und nach dem Wort „Teile“ ein Komma eingefügt.
4. In § 62 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 18 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3)“ durch die Angabe „im Sinne des § 18 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.
5. In § 117 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbetriebsordnung vom 11. März 1937 (RGBl. I S. 298) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 des Justizbetriebsgesetzes in der Fassung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
6. In § 118 werden die Worte „in männlicher und weiblicher Form“ durch für Worte „für alle Geschlechter“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

#### **Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes**

§ 10 Abs. 1 des Thüringer Krankenhausgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 262), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Einzelförderung nach Satz 1 kann sich auch auf die Kosten für den Schuldendienst einer die Finanzierung sicherstellenden Institution erstrecken.“

2. Folgender Satz wird angefügt:

„In den in Satz 4 genannten Fällen kann das für das Krankenhauswesen zuständige Ministerium mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums dem Verkauf und der Abtretung des Anspruchs aus dem entsprechenden Förderbescheid zustimmen.“

#### **Artikel 3**

#### **Änderung des Thüringer Jagdgesetzes**

In § 32 Abs. 1 Satz 4 des Thüringer Jagdgesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 435) geändert worden ist, werden die Worte „auf der Grundlage eines im dreijährigen Turnus auf Kreisebene zu erstellenden forstlichen Gutachtens“ gestrichen.

#### **Artikel 4**

#### **Änderung der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes**

In § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes vom 7. April 2006 (GVBl. S. 245), die zuletzt durch Verordnung vom 10. August 2021 (GVBl. S. 397) geändert worden ist, wird das Wort „Gutachten“ durch das Wort „Stellungnahmen“ ersetzt.

#### **Artikel 5** **Änderung des Thüringer Waldgesetzes**

§ 20 Abs. 1 des Thüringer Waldgesetzes in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Februar (GVBl. S. 13) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(1) Körperschaftswaldungen von über 50 Hektar Größe und Staatswaldungen sind nach Betriebsplänen für einen zehnjährigen Zeitraum zu bewirtschaften.“

#### **Artikel 6** **Änderung des Thüringer Straßengesetzes<sup>\*)</sup>**

Das Thüringer Straßengesetz vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Verweisung „Nummer 1“ durch die Verweisung „Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind.“
  - b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 1 Nr. 1“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
2. § 38 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „vorläufige Anordnung“ angefügt.
  - b) Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt für den Bau oder die Änderung von unselbständigen Radwegen von Landesstraßen nur dann, wenn es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt. Für den Bau oder die Änderung von Kreisstraßen, Gemeindestraßen oder sonstigen öffentlichen Straßen besteht eine Planfeststellungspflicht, wenn

<sup>\*)</sup> Dieser Artikel dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1).

1. es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt oder
2. sie innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes von Betrieben nach Artikel 3 Nr. 1 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) liegen und die geplante Maßnahme Ursache von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU sein kann oder wenn durch sie das Risiko oder die Folgen eines solchen Unfalls vergrößert werden können.“

c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Eine Änderung nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 liegt vor, wenn eine Straße

1. um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert oder
2. in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird.

Eine Änderung im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn die Maßnahme im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe erforderlich ist, um die Straße vor Naturereignissen zu schützen, und in einem räumlich begrenzten Korridor entlang des Trassenverlaufs erfolgt.

(1b) Besteht keine Planfeststellungspflicht, kann die Planfeststellungsbehörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens dennoch ein Planfeststellungsverfahren durchführen.“

d) In Absatz 2 Satz 4 wird die Verweisung „§ 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

e) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Planfeststellungsbehörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens eine vorläufige Anordnung erlassen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden, soweit

1. es sich um reversible, kompensierbare oder für Betroffene oder für Natur und Landschaft in der gebotenen Gesamtschau vorteilhafte Maßnahmen handelt,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,
3. mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann,
4. die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 74 Abs. 2 VwVfG zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden und
5. dingliche oder persönliche Rechte anderer an Grundstücken nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.

In der vorläufigen Anordnung sind die Auflagen zur Sicherung der Interessen nach Satz 1 Nr. 4 und der Umfang der vorläufig zulässigen Maßnahmen festzulegen. Die vorläufige Anordnung ist dem Träger des Vorhabens sowie den Beteiligten zuzustellen und ortsüblich bekannt zu machen. Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung. Die vorläufige Anordnung ersetzt nicht die Planfeststellung. Soweit die vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau und zur Änderung durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, ordnet die Planfeststellungsbehörde gegenüber dem Träger des Vorhabens an, den früheren Zustand wiederherzustellen, soweit das nach Satz 1 Nr. 1 erforderlich ist. Das gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde. Der Betroffene ist durch den Träger der Straßenbaulast zu entschädigen, soweit die Maßnahme nicht vorteilhaft für ihn ist, die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden oder ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht ausgeglichen wird."

3. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a

Besondere Regelungen für die Planfeststellung

(1) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 VwVfG und des § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG verzichten. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so kann im Regelfall von einer Erörterung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 VwVfG und des § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG abgesehen werden.

(2) Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde kann einen Dritten auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens als Projektmanager mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragen, insbesondere mit

1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
2. der Fristenkontrolle,
3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. dem Entwurf eines Anhörungsberichtes,
5. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen und Einwendungen,
6. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins,
7. der Leitung eines Erörterungstermins oder
8. dem Entwurf von Entscheidungen.

Die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag verbleibt bei der zuständigen Behörde.

(3) Wird eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG erforderlich und unverzüglich betrieben, bleibt die Durchführung des Vorhabens zulässig, soweit es von der Planergänzung oder dem Ergebnis des ergänzenden Verfahrens offensichtlich nicht berührt ist."

4. Dem § 52 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Artikels 6 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2026/2027] beantragte Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 6 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2026/2027] geltenden Fassung weiterzuführen.“

5. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

### **Artikel 7 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Artikel 2 bis 6 dieses Gesetzes am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Die Haushaltsaufstellung 2026/2027 findet in einem weiterhin anspruchsvollen Umfeld statt. Wenngleich die krisenbedingten Verwerfungen der vergangenen Jahre weiter an Einfluss verlieren, belasten konjunkturelle und zunehmend auch strukturelle Effekte die gesamtwirtschaftliche Lage. Hinzu kommen große Herausforderungen in verschiedenen Zukunftsbereichen.

Gesetzliche Regelungen legen vielfach Standards oder Ansprüche fest, zu deren Erfüllung haushalterische Vorsorge getroffen werden muss. Die Folge ist, dass ein großer Teil der im Haushalt geplanten Ausgaben rechtlich gebunden sind und keine ausreichende Flexibilität besteht. Um den sich daraus ergebenden Aufgaben entschieden begegnen zu können, bedarf es einer Schwerpunktsetzung. Dies beinhaltet die kritische Überprüfung vorhandener Regelungen und Standards.

Darüber hinaus ist die Einnahmesituation nicht ausreichend, um eine ausreichende Schwerpunktsetzung zu ermöglichen.

### **Zu Artikel 1: Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung**

#### **A. Allgemeiner Teil**

In § 18 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung sind die Voraussetzungen für eine Kreditaufnahme des Landes und die aus diesen Kreditaufnahmen resultierenden Folgen geregelt. Die langanhaltende Phase des geringen wirtschaftlichen Wachstums und mithin gedämpften Steuereinnahmewachstums hat auch zu einem Auseinanderlaufen von Einnahmen und Ausgaben im Landeshaushalt geführt. Das bisher in § 18 ThürLHO vorgesehene Verfahren zur Konjunkturbereinigung ist jedoch nur auf Fälle zur Kompensation außergewöhnlicher Einnahmeausfälle ausgelegt. Mit der Neufassung des § 18 ThürLHO ist eine regelmäßige Konjunkturbereinigung der Einnahmen des Landes festgeschrieben. Auf diese Weise ist eine Finanzierung staatlicher Ausgabebedarfe durch das Zulassen einer konjunkturbedingten Kreditaufnahme auch in Zeiten konjunktureller Schwäche gewährleistet. Umgekehrt verpflichtet die Einführung einer symmetrisch wirkenden Konjunkturbereinigung in Zeiten positiver konjunktureller Entwicklung zu einer entsprechenden Tilgung.

Darüber hinaus erfolgt – in Anlehnung an die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur zulässigen Neuverschuldung nach Artikel 109 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 115 des Grundgesetzes – die Aufnahme der Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben bei der Berechnung der zulässigen Neuverschuldung um finanzielle Transaktionen zu bereinigen. Ebenso wird die Inanspruchnahme der verfassungsrechtlich geschaffenen Möglichkeit der strukturellen Kreditaufnahme für die Länder nach Artikel 109 Abs. 3 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes ausdrücklich zugelassen. Der Tilgungszeitraum für Kreditaufnahmen zum Ausgleich eines außerordentlichen Finanzbedarfs infolge von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Landes entziehen und seine Finanzlage erheblich beeinträchtigen, wird auf 30 Jahre verlängert. Gleichzeitig werden Tilgungsvorgaben für den Fall einer positiv von der konjunkturellen Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sowie für Einnahmen aus finanziellen Transaktionen eingeführt. In der Summe der

aufgenommenen Maßnahmen orientiert sich die Neufassung des § 18 ThürLHO künftig inhaltlich näher an den Vorgaben der grundgesetzlichen Regelungen des Artikels 109 Abs. 3 des Grundgesetzes.

Durch die Ergänzung des Verfassungsgerichtshofs in § 28 Abs. 3 und § 29 Abs. 3 ThürLHO gelten die bisher für die Voranschläge des Landtags und des Rechnungshofs enthaltenen Sonderregelungen im Rahmen der Aufstellung des Entwurfs und des Beschlusses des Entwurfs des Haushaltsplans auch für den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Nummer 1

Zu § 18 Abs. 1

In Absatz 1 ist der grundsätzliche Haushaltsausgleich ohne Einnahmen aus Krediten geregelt. Davon ausgenommen ist der Saldo aus finanziellen Transaktionen. Dieser darf – im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben nach Artikel 109 Abs. 3 GG in Verbindung mit Artikel 115 des Grundgesetzes (Schuldenbremse) – im Wege der Kreditaufnahme finanziert werden. So ist auf Seite 12 der Begründung zu dem Gesetzentwurf, mit dem unter anderem die Artikel 109 und 115 des Grundgesetzes geändert wurden, veröffentlicht als Bundestags-Drucksache 16/12410, ausgeführt: „Im Lichte der in Artikel 115 für den Bund gewählten Umsetzung umfasst die nähere Ausgestaltung im Übrigen auch für die Länder Regelungsspielräume zum Beispiel für die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen [...]“.

Finanzielle Transaktionen sind einnahme- und ausgabeseitige Transaktionen, die für das Land grundsätzlich finanzvermögensneutral sind. Zur Herleitung der zulässigen Kreditaufnahme auf Basis des Saldos der finanziellen Transaktionen können werthaltige Ausgaben für Beteiligungserwerbe, Kapitalzuführungen und Darlehensvergaben sowie spiegelbildlich Einnahmen aus Beteiligungsveräußerungen, Kapitalrückführungen und Darlehensrückflüssen berücksichtigt werden. Im Hinblick auf den Zweck der Bereinigung um finanzielle Transaktionen, der Finanzvermögensneutralität, ist auch ein Verzicht auf Rückzahlungen oder ein Forderungsausfall wie eine tatsächliche Rückzahlung zu behandeln. Auch ausgenommen vom grundsätzlichen Haushaltsausgleich ohne Kreditaufnahme ist die in Artikel 109 Abs. 3 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes vorgesehene Möglichkeit der strukturellen Kreditaufnahme für die Länder. Eine Anrechnung dieser Kreditermächtigung auf die weiteren, möglichen Kreditermächtigungen aus finanziellen Transaktionen sowie den Absätzen 2 und 3 erfolgt nicht.

Zu § 18 Abs. 2

In Absatz 2 werden die grundgesetzlichen Vorgaben nach Artikel 109 Abs. 3 des Grundgesetzes bezüglich der Kreditermächtigung im Rahmen der symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sowie einer Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Landes entziehen und seine staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, aufgegriffen.

Zu § 18 Abs. 3

Für die Ermittlung einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung findet ein sogenanntes Produktionslückenverfahren Anwendung. Grundlage der Berechnungen bildet die Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Bundesregierung. Dabei ist den Berechnungen die Projektion zugrunde zu legen, die auch der Schätzung der im Landeshaushalt vereinnahmten Steuereinnahmen zugrunde liegt. Für das in der Projektion ausgewiesene Produktionspotenzial erfolgt eine Glättung über vier Jahre. Die Glättung folgt dem Gedanken, dass sich aktuelle konjunkturelle Effekte auch immer rechnerisch zu einem Teil in der Schätzung des Produktionspotenzials niederschlagen. Durch die Glättung soll eine unerwünschte, prozyklische Wirkung der Konjunkturbereinigung verhindert werden. Die Festlegung auf vier Jahre folgt zum einen der Länge durchschnittlicher Konjunkturzyklen. Ein längerer Glättungszeitraum könnte zur Folge haben, dass sich die Auswirkungen verschiedener Konjunkturzyklen überlagern. Zum anderen würde ein längerer Glättungszeitraum bedingen, dass das von der Bundesregierung geschätzte Produktionspotenzial am Ende des Projektionszeitraums häufiger technisch fortgeschrieben werden müsste, weil die Projektionen der Bundesregierung den notwendigen Zeitraum nicht abdecken. Das durchschnittliche, geglättete Produktionspotenzial unter Berücksichtigung früherer Projektionen beträgt für jedes Haushaltsjahr die Summe der Produktionspotenziale der verschiedenen Projektionen für den vierjährigen Zeitraum geteilt durch die Anzahl der in der Durchschnittsbildung einbezogenen Projektionen. Dabei sind die in die Durchschnittsbildung eingehenden Projektionen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Bundesregierung auf geeignete Weise vergleichbar zu machen. Sollten frühere Projektionen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Bundesregierung keine Schätzungen für das Produktionspotenzial im jeweiligen Haushaltsjahr enthalten, sind sie auf geeignete Weise fortzuschreiben. Die Produktionslücke ergibt sich als Differenz zwischen dem Bruttoinlandsprodukt der jeweils aktuellen Projektionen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Bundesregierung und dem durchschnittlichen Produktionspotenzial unter Berücksichtigung des Produktionspotenzials früherer Projektionen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Bundesregierung. Ausgehend von dieser Produktionslücke wird die Konjunkturkomponente bestimmt. Diese ergibt sich als Produkt aus der Produktionslücke sowie der Budgetsemielastizität der Ländergesamtheit.

Die Budgetsemielastizität gibt an, welcher Betrag des Finanzierungssaldos ausschließlich rein auf konjunkturelle Effekte zurückzuführen ist. Die Budgetsemielastizität wird vom für Finanzen zuständigen Bundesministerium ermittelt und regelmäßig revidiert (vergleiche Monatsbericht des Bundesministeriums für Finanzen April 2019: „Aufteilung der 2018 neu berechneten Budgetsemielastizität auf Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen“). Die Aufteilung der so ermittelten Konjunkturkomponente auf der Ländergesamtheit erfolgt anhand des Steueranteils Thüringens an der Ländergesamtheit. Bei der Berechnung der Konjunkturkomponente wird auch der kommunale Anteil einbezogen. Hierfür wird ebenfalls die maßgebliche Produktionslücke mit der Budgetsemielastizität der Gemeindeebene multipliziert. Der auf Thüringen entfallende Anteil ergibt sich aus dem Steueranteil der Gemeinden in Thüringen am Gesamtsteueraufkommen der Gemeinden. Das Land ist, unabhängig von der konjunkturellen Lage, verpflichtet, seine Gemeinden finanziell aufgabenangemessen auszustatten. Die Anrechnung erfolgt, um eine Überlastung des Landeshaushaltes in Phasen schlechter konjunktureller Entwicklung zu vermeiden. Im Fall von Doppelhaushalten ist die Konjunkturkomponente für jedes Haushaltsjahr einzeln auszuweisen.

Zu § 18 Abs. 4

Geregelt wird die maximale Höhe der aus einer negativen Konjunkturkomponente resultierende, zulässigen Kreditaufnahme.

#### Zu § 18 Abs. 5

Gemäß den grundgesetzlichen Vorgaben nach Artikel 109 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes sind die Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung symmetrisch zu berücksichtigen. Im Fall einer positiven Abweichung in Form einer positiven Produktionslücke entsteht eine Tilgungsverpflichtung für Kapitalmarktschulden. Die Tilgungsverpflichtung für Kapitalmarktschulden kann nicht höher sein, als die vorherige, kumulierte konjunkturbedingte Kreditaufnahme. Ebenso entsteht eine Tilgungsverpflichtung für Kapitalmarktschulden, wenn die Einnahmen aus finanziellen Transaktionen die Ausgaben für finanzielle Transaktionen übersteigen. Einnahmen, die aus einem Nettovermögensverlust resultieren, sollen nicht zum Haushaltsausgleich herangezogen werden dürfen.

#### Zu § 18 Abs. 6

Zur Absicherung der Symmetrieanforderung entsprechend der grundgesetzlichen Vorgaben nach Artikel 109 Abs. 3 des Grundgesetzes wird ein Symmetriekonto geführt. Dort werden die konjunkturbedingten Kreditaufnahmen und Tilgungsleistungen jährlich sowie jahresübergreifend in kumulierter Form abgebildet. Erstmals zum Haushaltsjahr 2031 soll die Entwicklung des Symmetriekontos dahingehend geprüft werden, ob das gewählte Konjunkturbereinigungsverfahren die Einhaltung der Symmetrieanforderung nach Art. 109 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes gewährleisten kann.

#### Zu § 18 Abs. 7

Für Kreditaufnahmen im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Landes entziehen und seine Finanzlage erheblich beeinträchtigen, ist nach Artikel 109 Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen. Der Tilgungszeitraum soll auf 30 Jahre festgelegt werden. Viele Länder haben keinen konkreten Tilgungszeitraum definiert, sondern bemessen den Tilgungszeitraum direkt oder indirekt am Ausmaß der Notlage. Dabei sind für die Tilgung, insbesondere im Zuge der Kreditaufnahme der Corona-Pandemie, Tilgungszeiträume zwischen acht und 50 Jahren vorgesehen, wobei der Tilgungszeitraum in einem Großteil der Länder eine Spanne von 20 bis 30 Jahren umfasst, vergleiche Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Oktober 2023: „Länderfinanzen 2022: insgesamt hoher Überschuss, teils weiter umfangreicher Rückgriff auf Notlagenkredite“. Über die Höhe der Tilgungsleistungen berichtet die Landesregierung jährlich dem Landtag.

#### Zu § 18 Abs. 8

Es handelt sich um eine Folgeanpassung. Absatz 7 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisher geltenden Absatz 5. Die Regelung in Satz 1 Nr. 1 umfasst nach der in der Neufassung geänderten Formulierung künftig auch die zulässige strukturelle Kreditaufnahme nach Absatz 1 sowie die Kreditaufnahme aus finanziellen Transaktionen.

#### Zu § 18 Abs. 9

Es handelt sich um eine Folgeanpassung. Absatz 8 entspricht inhaltlich dem bisher geltenden Absatz 6, die Binnenverweisung ist entsprechende der geänderten Absatznummerierung angepasst. Die

fortgeltende Ermächtigung umfasst künftig nunmehr auch die strukturelle Kreditermächtigung sowie die Kreditermächtigung aus finanziellen Transaktionen.

Zu § 18 Abs. 10

Es handelt sich um eine Folgeanpassung. Absatz 10 entspricht dem bisher geltenden Absatz 7.

Zu Nummer 2

In § 28 Abs. 3 werden neben den Voranschlägen der Präsidenten des Landtags und des Rechnungshofs nunmehr auch den Voranschlägen des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs beim Entwurf des Haushaltsplans eine Sonderstellung eingeräumt. Für die Voranschläge des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs ist eine vergleichbare Sachlage wie für die der Präsidenten des Landtags und des Rechnungshofs gegeben. Auch der Präsident des Verfassungsgerichtshofs ist nicht im Kabinett vertreten und hat daher weniger Möglichkeiten der Einflussnahme im Rahmen der Haushaltsaufstellung. Ein Vergleich der Regelungen des Bundes und der Länder hat ergeben, dass der Bund und sechs Länder gesonderte und vergleichbare Regelungen auch für ihre jeweiligen Verfassungsgerichte treffen. Der verfassungsrechtlichen Stellung des Verfassungsgerichtshofs wird damit entsprochen.

Zu Nummer 3

In § 29 Abs. 3 werden aus den zu Nummer 2 bereits dargelegten Gründen nunmehr neben den Voranschlägen der Präsidenten des Landtags und des Rechnungshofs auch den Voranschlägen des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs beim Beschluss des Haushaltsplans eine Sonderstellung eingeräumt. Der verfassungsrechtlichen Stellung des Verfassungsgerichtshofs wird damit entsprochen. Zudem erfolgt als redaktionelle Änderung die Ergänzung eines Satzzeichens.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der geänderten Absatznummerierung in § 18.

Zu Nummer 5

Da die Justizbetriebsordnung unter einer neuen Überschrift neu bekannt gemacht wurde, ist die Verweisung auf diese Rechtsvorschrift in § 117 Abs. 1 Satz 1 entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 6

Zur Klarstellung, dass Status- und Funktionsbezeichnungen in der Thüringer Landeshaushaltsordnung für alle Personen, unabhängig von der Zuordnung zu einem Geschlecht gilt, wird die Formulierung der Gleichstellungsbestimmung redaktionell angepasst.

## **Zu Artikel 2: Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes**

### **A. Allgemeiner Teil**

Im Rahmen der dualen Krankenhausfinanzierung finanzieren die Länder die Investitionskosten der Krankenhäuser. Die konkreten Bestimmungen zur Krankenhausförderung durch das Land sind im Dritten Abschnitt des Thüringer Krankenhausgesetzes (ThürKHG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 262) in der jeweils geltenden Fassung geregelt. § 10 ThürKHG enthält Regelungen zu den Voraussetzungen und dem Verfahren zur Einzelförderung. Die bisherigen Regelungen werden um Regelungen ergänzt, um die die Kosten für den Schuldendienst einer die Finanzierung sicherstellenden Institution fördern und den Anspruch auf Auszahlung von bewilligten Fördermitteln bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen verkaufen und abtreten zu können.

#### **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

Mit der Anfügung eines neuen Satzes an § 10 Abs. 1 ThürKHG, in dem die Möglichkeit geregelt wird, den Anspruch auf Auszahlung von bewilligten Fördermitteln mit Zustimmung des für das Krankenhauswesen zuständigen Ministeriums verkaufen und abtreten zu können, wird bei der Einzelförderung ein weiterer Förderweg unter Einbeziehung Dritter geschaffen. Mit dieser Möglichkeit soll eine schnellere Umsetzung von Baumaßnahmen ermöglicht werden. Darüber hinaus kann so in Thüringen das Erfordernis einer Zwischenfinanzierung für Krankenhäuser im Rahmen der Umsetzung von Investitionsprojekten vermieden werden. In einem solchen Fall können nach der als neuer Satz 4 in § 10 Abs. 1 ThürKHG eingefügten Regelung auch die Kosten der Refinanzierung (Schuldendienst) einer die Finanzierung sicherstellenden Institution gefördert werden und so durch das Land übernommen werden.

### **Zu Artikel 3: Änderung des Thüringer Jagdgesetzes**

#### **A. Allgemeiner Teil**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes wird ein Beitrag zum Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 geleistet. Die Änderungen der Regelungen entlasten nicht unmittelbar den Landeshaushalt, sondern den Haushalt der Landesforstanstalt.

#### **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

Die Erstellung der forstlichen Gutachten wurde der Landesforstanstalt als hoheitliche Aufgabe aufgrund des Thüringer Jagdgesetzes übertragen. Das Land hat hierfür eine kostendeckende Finanzzuführung zu gewährleisten.

Durch die Änderung des § 32 Abs. 1 Satz 4 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) entfällt die gesetzliche Verpflichtung, im dreijährigen Turnus auf Kreisebene ein forstliches Gutachten über den Waldzustand und eingetretene Wildschäden an forstlich genutzten Grundstücken durch die Landesforstanstalt zu erstellen. Der Zustand der Waldverjüngung hinsichtlich Verbiss und Schäle ist bei der Abschussplanung jedoch weiterhin zu berücksichtigen und der unteren Forstbehörde in der Beratung des Jagdbeirats Gelegenheit zu geben, sich über den Waldzustand und eingetretene Wildschäden an forstlich genutzten Grundstücken zu äußern und ihre Auffassung zur Situation der Waldverjüngung darzulegen.

Die Aufhebung der Verpflichtung zur Erstellung der forstlichen Gutachten nach § 32 Abs. 1 Satz 4 ThJG dient der Entlastung des Haushalts der Landesforstanstalt. Eine unmittelbare Entlastung des Landeshaushalts wird hierdurch nicht erreicht.

#### **Zu Artikel 4: Änderung der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes**

##### **A. Allgemeiner Teil**

Mit dem Gesetz zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes wird ein Beitrag zum Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 geleistet. Die Änderungen der Regelungen entlasten nicht unmittelbar den Landeshaushalt, sondern den Haushalt der Landesforstanstalt.

##### **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

Durch die Änderung wird gewährleistet, dass die Feststellungen, Beurteilungen und ähnliches seitens der Forstbehörde nicht an die Form des Gutachtens gebunden sind, sondern auch als einfache forstfachliche Stellungnahmen erfolgen können.

Die Änderung dient der Entlastung des Haushalts der Landesforstanstalt. Eine unmittelbare Entlastung des Landeshaushalts wird hierdurch nicht erreicht.

#### **Zu Artikel 5: Änderung des Thüringer Waldgesetzes**

##### **A. Allgemeiner Teil**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes wird ein Beitrag zum Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 geleistet. Die Änderungen der Regelungen entlasten nicht unmittelbar den Landeshaushalt, sondern den Haushalt der Landesforstanstalt.

##### **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

Gegenwärtig besteht nach § 20 Abs. 1 ThürWaldG die gesetzliche Verpflichtung für sämtliche Körperschaftswaldungen, Betriebspläne für einen zehnjährigen Zeitraum aufzustellen; für Körperschaftswaldungen bis 50 Hektar Größe genügt die Aufstellung vereinfachter Betriebspläne. Die Aufstellung der periodischen Betriebspläne im Körperschaftswald erfolgt nach § 33 Abs. 8 ThürWaldG kostenfrei durch die Landesforstanstalt.

Zur administrativen Vereinfachung und haushaltsmäßigen Entlastung für die Landesforstanstalt wird die genannte waldgesetzliche Pflicht zur Aufstellung von Betriebsplänen für einen zehnjährigen Zeitraum für Körperschaftswaldungen bis 50 Hektar Größe in § 20 Abs. 1 ThürWaldG aufgehoben.

#### **Zu Artikel 6: Änderung des Thüringer Straßengesetzes**

##### **A. Allgemeiner Teil**

Mit Artikel 6 erfolgen Änderungen des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277).

Mit den Änderungen soll zum einen der Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur im Nahbereich von Straßen unter Wahrung der Verkehrssicherheit unterstützt werden und zum anderen ist festzustellen, dass der Bund in mehreren Gesetzen verschiedene Beschleunigungsinstrumente umgesetzt hat, die auf Handlungsempfehlungen des „Innovationsforums Planungsbeschleunigung“ beruhen. Die Änderungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), gelten nur für Bundesfernstraßen und müssen in Landesrecht übertragen werden, damit sie für Straßen, die dem Thüringer Straßengesetz unterliegen, Anwendung finden.

Es handelt sich dabei um folgende Regelungen:

1. Konkretisierung der Planfeststellungspflicht sowie Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1),
2. gesetzliche Definition der planfeststellungspflichtigen Änderung,
3. Einräumung der Möglichkeit für die Anhörungsbehörden, in geeigneten Fällen auf einen Erörterungstermin zu verzichten,
4. Möglichkeit der Beauftragung eines Projektmanagers zur Unterstützung der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde und
5. Einführung einer gesetzlichen Sofortvollzugsregelung für Teile eines Vorhabens, die nicht von einer erforderlichen Planergänzung oder von einem ergänzenden Verfahren betroffen sind.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe b

Durch die dem § 9 Abs. 1 Satz 3 FStrG entsprechende Ergänzung des Absatzes 1 soll der Ausbau des Mobilfunknetzes entlang von Landes- oder Kreisstraßen erleichtert werden. Die Errichtung von Mobilfunkmasten und sonstigen funktechnischen Einrichtungen nach § 3 Nr. 64 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 181), fällt danach nicht mehr unter das repressive Anbauverbot nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürStrG, von dem nach § 24 Abs. 9 ThürStrG Ausnahmen zugelassen werden können, sondern unter den präventiven Zustimmungsvorbehalt des § 24 Abs. 2 ThürStrG. Die zuständige Straßenbaubehörde hat mit Inkrafttreten der Rechtsänderung die Zustimmung zur Errichtung eines Mobilfunkmastes oder einer sonstigen funktechnischen Einrichtung auch in der bisherigen Anbauverbotszone zu erteilen, wenn nicht einer der in § 24 Abs. 3 ThürStrG genannten Gründe entgegensteht.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Für den Bau oder die Änderung einer Landesstraße besteht grundsätzlich die Planfeststellungspflicht. Hiervon ausgenommen sind zukünftig straßenbegleitende Radwege, sofern keine UVP-Pflicht besteht. Mit der Neufassung des bisherigen Satzes 2 ist für Bau oder Änderung von unselbständigen Radwegen an Landesstraßen im Regelfall keine Planfeststellung mehr notwendig.

Eine Planfeststellungspflicht für diese unselbständigen Radwege ergibt sich dann, wenn das Vorhaben UVP-pflichtig ist.

Eine Planfeststellungspflicht gilt auch weiterhin, sofern es sich beim Bau von Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt.

Die im neugefassten Satz 3 enthaltene Regelung auch der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU in nationales Recht. Für Infrastrukturvorhaben, insbesondere Straßen, die an Störfallbetriebe nach Artikel 3 der Richtlinie 2012/18/EU heranrücken oder in einer Weise geändert werden, die das Risiko oder die Folgen eines Unfalls in der Anlage auch für die Nutzerinnen oder Nutzer der Infrastrukturanlage oder umgekehrt verschlimmern können, ist mit Artikel 13 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 der Richtlinie 2012/18/EU festgelegt, dass - soweit möglich - angemessene Sicherheitsabstände zu wahren sind.

In Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU unterliegen nunmehr der Bau und die Änderung öffentlicher Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 ThürStrG, die in der Nähe von Störfallbetrieben liegen, der Planfeststellung, wenn durch die Maßnahme das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden können. Die zuständige Straßenbaubehörde prüft von Amts wegen, ob die von der geplanten Maßnahme betroffene Straße innerhalb eines nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen Regelwerken, zum Beispiel nach dem Sprengstoffrecht oder dem Immissionsschutzrecht, für den jeweiligen Anlagentyp angemessenen Sicherheitsabstandes liegt, vergleiche hierzu auch die bundesrechtlichen Regelungen nach § 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) sowie § 3 Abs. 5a und § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

Im Rahmen einer Risikoanalyse ist zu bewerten, ob mit dem beabsichtigten Bau oder der Änderung eine neue Entwicklung einhergeht, die Ursache eines schweren Unfalles sein kann oder die das Risiko oder die Folgen eines schweren Unfalles erhöhen kann. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln. Bei der Ermittlung des angemessenen

Sicherheitsabstandes sind neben den anlagenspezifischen Faktoren auch die vorhabenspezifischen Faktoren zu berücksichtigen, vergleiche Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Dezember 2012, Aktenzeichen 4 C 11/11. Als Maßnahmen, die eine Prüfung der Kriterien für eine Risikoerhöhung nach sich ziehen, kommen neben Baumaßnahmen auch verkehrsrechtliche Anordnungen und Änderungen des Widmungsumfanges der Straße in Frage, wenn damit eine intensivere verkehrliche Nutzung in einer risikoerhöhenden Weise verbunden ist, zum Beispiel erhöhte Verkehrsdichte, mehr Personen oder Fahrzeuge, andere Fahrzeugarten. Ist eine Risikoerhöhung erkennbar, so ist die oben genannte Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens sicherzustellen.

Zu Buchstabe c

Was unter einer Änderung einer Straße zu verstehen ist, war bisher nicht gesetzlich geregelt. Mit der Einfügung des neuen Absatzes 1a ist nun definiert, dass eine planfeststellungspflichtige Änderung dann vorliegt, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert oder in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird. Nicht unter die Definition der Änderung fallen rein konstruktive Anpassungen der Straße an aktuelle Regelwerke, Standards, Sicherheits- oder Verkehrsbedürfnisse. Insbesondere die nur unwesentliche oder nur temporäre Verlegung einer Straße ohne Kapazitätserweiterung, zum Beispiel im Rahmen einer erhaltungsbedingten Erneuerung oder Ersatzneubauten bestehender Brückenbauwerke, sind nicht als planfeststellungspflichtige Änderung zu qualifizieren.

Mit der gesetzlichen Definition für die planfeststellungspflichtige Änderung soll zugleich eine Erweiterung der verfahrensfreien Änderung von Landesstraßen bewirkt werden. Das Planfeststellungsverfahren zielt darauf ab, eine Vielzahl öffentlicher und privater Belange zu ermitteln, zu gewichten und in eine Abwägungsentscheidung einzubeziehen. Die Änderung einer Straße setzt voraus, dass ein Bauvorhaben bereits einmal einer umfassenden Prüfung unterzogen wurde. Daher lässt sich eine etwas weitere Definition der verfahrensfreien Änderung rechtfertigen.

Insbesondere in den Fällen, in denen Brücken und andere Straßenbestandteile neu errichtet werden müssen, sind schnelle Reaktionsmöglichkeiten für die Straßenbauverwaltung sehr wichtig. Die Neuerrichtung war jedoch nach bisheriger Sichtweise nur dann eindeutig als Erhaltungs- oder Unterhaltungsmaßnahme einzustufen, wenn die Abmessungen und konstruktiven Merkmale unverändert bleiben sollten. Das ist aufgrund der in den letzten Jahrzehnten mehrfach geänderten Regelwerke, aber auch wegen gestiegener Anforderungen an die Verkehrsbedürfnisse und die Verkehrssicherheit in der Regel nicht möglich. Für die Freistellung vom Planfeststellungsverfahren kommt es darauf an, dass die Baumaßnahme im Wesentlichen der Substanzerhaltung und der Anpassung an aktualisierte Regelquerschnitte und sonstiger konstruktiver Verbesserungen dient. In diesen Fällen ist es gerechtfertigt, die Änderung keinem erneuten umfangreichen Zulassungsverfahren zu unterziehen. Das Kriterium einer erheblichen baulichen Umgestaltung soll der Abgrenzung der Änderung zu reinen konstruktiven Anpassungen der Straße an aktuelle Regelwerke, Standards, Sicherheits- oder Verkehrsbedürfnisse dienen.

Keine Änderung im Sinne des Absatzes 1a Satz 1 sind insbesondere die nur unwesentliche oder nur temporäre Verlegung einer Straße ohne Kapazitätserweiterung. Kapazitätserweiternde Maßnahmen sind zum Beispiel die Vergrößerung oder Erweiterung eines Knotenpunktes zur Leistungssteigerung, ein Überholstreifen oder ein Zusatzfahrstreifen an Steigungs- oder Gefällestrecken. Nichtkapazitätserweiternde Maßnahmen sind zum Beispiel Ersatzneubauten von Ingenieurbauwerken, insbesondere

Brücken und Stützwände mit baulichen Anpassungen an veränderte örtliche Gegebenheiten oder den Stand der Technik beziehungsweise an Regelwerke, der Umbau eines Knotens oder sonstige Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, zum Beispiel Verkehrsinsel, Querungshilfe, Verkehrsberuhigung, Links- und Rechtsabbiegerspuren oder Ein- und Ausfädelspuren, Seitenstreifen, Ausweichbuchten und Busbuchten.

Mit der Erläuterung des Begriffs der Änderung bezüglich des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe in Absatz 1a Satz 2 wird im Landesrecht eine in § 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 FStrG bereits vorhandene Regelung geschaffen.

Die Straßenbaubehörde hat nach § 10 Abs. 2 ThürStrG auch für die Bauvorhaben, die keine planfeststellungspflichtige Änderung darstellen, die Verantwortung für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften und muss gegebenenfalls erforderliche Einzelgenehmigungen von den dafür zuständigen Behörden einholen.

Mit Absatz 1b wird die Möglichkeit der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens eröffnet. Antragsteller für ein solches fakultatives Planfeststellungsverfahren ist der Träger des Vorhabens, mithin regelmäßig der Straßenbaulastträger. Mit der Regelung erfolgt keine Erweiterung der Pflicht zur Durchführung von Planfeststellungsverfahren, sondern sie eröffnet eine zusätzliche Möglichkeit zur Schaffung von Baurecht. Dies dient dazu, im Ausnahmefall bei komplexen Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren auch dann durchführen zu können, wenn ein solches durch das Gesetz nicht zwingend vorgeschrieben ist. Mit der Regelung ist der Planfeststellungsbehörde ein Entschließungsermessen eingeräumt. Dieses ermöglicht ihr neben der generell möglichen Entscheidung zur Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens oder zum Verzicht auf Planfeststellung oder Plangenehmigung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 74 Abs. 6 und 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) eine Entscheidung über die Annahme des Planfeststellungsantrags nach pflichtgemäßem Ermessen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e

Mit Absatz 10 wird in Anlehnung an § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit eingeführt, für bestimmte vorbereitende und Teilmaßnahmen eines Straßenbauprojekts eine vorläufige Anordnung zu treffen. Die kumulativen Voraussetzungen in Absatz 10 Satz 1 stellen sicher, dass für den Erlass einer vorläufigen Anordnung wichtige Gründe vorliegen müssen. Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung. Damit können schon vor Abschluss eines laufenden Planfeststellungsverfahrens bestimmte Maßnahmen umgesetzt werden. Nach der bisherigen Rechtslage wäre hierfür ein vollziehbarer Planfeststellungsbeschluss erforderlich. Nunmehr kann die Durchführung der Straßenbaumaßnahme erheblich verkürzt werden. Bei den vorbereitenden Maßnahmen handelt es sich zum Beispiel um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung, sogenannte „CEF-Maßnahmen“, die bereits zu Baubeginn wirksam sein müssen. Außerdem können Kampfmittelberäuerungen, archäologische Grabungen, Verlegungen von Leitungen oder Beseitigungen von Gehölzen unter den Voraussetzungen des § 39 Absatz 5 Nummer 2 BNatSchG vorbereitende Maßnahmen sein.

Mit der vorläufigen Anordnung trifft die Planfeststellungsbehörde keine endgültige Entscheidung; sie stellt auch kein Präjudiz für den Planfeststellungsbeschluss dar. Die vorläufige Anordnung tritt nicht an die Stelle der Planfeststellung, die endgültige Entscheidung auch für die vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen trifft der Planfeststellungsbeschluss. Die vorläufige Anordnung verliert ihre Wirksamkeit automatisch mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses. Sie berechtigt nicht zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke ohne Einverständnis der Berechtigten.

Die Folgen für den Fall, dass der Inhalt der vorläufigen Anordnung im Planfeststellungsbeschluss nicht übernommen wird, werden in den Sätzen 6 bis 8 geregelt. Der Träger des Vorhabens muss in diesem Fall den früheren Zustand wiederherstellen. Die Wiederherstellungsverpflichtung wird jedoch insoweit eingeschränkt, als die Maßnahmen vorteilhaft für den Betroffenen bzw. Natur und Landschaft sind. Sie bezieht sich bei kompensierbaren Maßnahmen auf die Kompensation.

Die Entschädigungsverpflichtung des Straßenbaustatsträgers besteht gegenüber den Betroffenen. Anspruchsberechtigte Betroffene sind insbesondere Eigentümer oder dinglich Berechtigte, sowie jeder mit einem vergleichbar rechtlich geschützten Interesse. Die Entschädigungsverpflichtung besteht nur insoweit, als die Maßnahmen nicht vorteilhaft für die Betroffenen sind. Eine den Grundstückswert erhöhende Kampfmittelräumung löst daher keine Entschädigungspflicht aus. Maßstab für die Entschädigung ist § 251 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und die dazu ergangene Rechtsprechung. Bei Mitverursachung des Vermögensnachteils durch den Anspruchsberechtigten ist § 254 BGB entsprechend anwendbar.

Zu Nummer 3

Mit Absatz 1 ist, entsprechend der Regelung nach § 17a Nr. 1 FStrG, die Durchführung eines Erörterungstermins in das pflichtgemäße Ermessen der Anhörungsbehörde gestellt. Der Verzicht kommt insbesondere dann in Frage, wenn der Erörterungstermin auch für die nähere Aufklärung des Sachverhalts zu Einwendungen und Stellungnahmen nicht benötigt wird. Auch in den Fällen, in denen keine Einwendungen Privater eingegangen sind, kann nun ohne die nach § 67 Abs. 2 VwVfG vorgeschriebene weitere Rückfrage bei den sonstigen Beteiligten von einem Erörterungstermin abgesehen werden. Die Gründe für den Verzicht auf den Erörterungstermin sind im Planfeststellungsbeschluss darzulegen und sind verwaltungsgerichtlich überprüfbar.

Für den Fall, dass ein bereits ausgelegter Plan geändert wird, kann in der Regel von einer – erneuten – Erörterung abgesehen werden. In diesen Fällen genügt in der Regel die Möglichkeit, zu dem geänderten Vorhaben schriftlich Stellung zu nehmen. Die Anhörungsbehörde kann in geeigneten Fällen dennoch einen Erörterungstermin durchführen, zum Beispiel, wenn sie bei der ersten Auslegung keinen Erörterungstermin durchgeführt hat oder aufgrund des Inhalts der Einwendungen und Stellungnahmen einen Erörterungsbedarf feststellt. Mit der Regelung wird eine Abweichung von § 73 Abs. 8 Satz 2 VwVfG bewirkt, der bei Auswirkungen auf das Gebiet einer anderen Gemeinde dort die Durchführung eines Erörterungstermins vorschreibt. Die in § 17a Abs. 5 Satz 3 FStrG enthaltenen Fristen für die Abgabe der abschließenden Stellungnahmen erübrigen sich, da in Thüringen Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zusammengefasst sind und deshalb keine abschließende Stellungnahme erforderlich ist.

Mit Absatz 2 ist, analog zu § 17h FStrG und § 43g des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) in der jeweils geltenden Fassung, der Einsatz eines Projektmanagers, den die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers beauftragen kann, geregelt. Der Einsatz eines Projektmanagers dient dem Ziel, Abläufe in Genehmigungsverfahren zu straffen und zu bündeln. Nach Satz 1 kann der von der Anhörungs-/Planfeststellungsbehörde beauftragte Projektmanager alle Funktionen übernehmen, die nicht in den Kernbereich der Aufgaben der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde fallen und nicht unmittelbar in den Kern des Abwägungsvorgangs vorstoßen. Darunter fallen die in der Aufzählung des Satzes 1 nicht abschließend aufgeführten Tätigkeiten. Der Projektmanager unterstützt die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, darf aber nicht an den Entscheidungen, zum Beispiel an der Abwägung der einzustellenden Belange, mitwirken. Mit Satz 2 ist klargestellt, dass der Projektmanager nicht hoheitlich, sondern lediglich unterstützend tätig werden darf. Die Einhaltung der Datenschutzregelungen, die für die Behörde gelten, ist vertraglich zwischen Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde und Projektmanager zu regeln. Der in § 17h Satz 2 FStrG enthaltene Verweis auf § 73 Abs. 9 VwVfG ist nicht erforderlich, weil Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde in Thüringen zusammengefasst sind und deshalb keine abschließende Stellungnahme erforderlich ist.

Nach der dem § 17c Nr. 4 FStrG nachgebildeten Regelung des Absatzes 3 bleibt die Durchführung von Vorhaben, auch wenn eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren betrieben werden muss, für die Teile zulässig, die von dem Ergebnis der Planergänzung oder des ergänzenden Verfahrens offensichtlich nicht berührt werden. Der Träger der Straßenbaulast kann also die unstrittigen Teile der Straßenbaumaßnahme umsetzen, auch wenn für einen Teil der Straßenbaumaßnahme eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren durchgeführt wird. Das gilt insbesondere im Anschluss an ein Urteil, mit dem die Rechtswidrigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung festgestellt wurde. Bei von Amts wegen durchgeführten Änderungsverfahren, etwa, wenn während eines laufenden Verwaltungsstreitverfahrens ein Fehler entdeckt wird, der noch vor der Entscheidung bereinigt werden soll, kann die Regelung dann angewendet werden, wenn der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung sofort vollziehbar sind. Voraussetzung ist, dass die Planergänzung oder das ergänzende Verfahren unverzüglich nach Rechtskraft des Urteils, beziehungsweise nach Erkennen des Fehlers betrieben wird. Sofern hierfür ergänzende Unterlagen erforderlich sind, die der Vorhabenträger beizubringen hat, sind diese unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, in Auftrag zu geben. Im Übrigen ist die Planfeststellungsbehörde verpflichtet, die Planergänzung oder das ergänzende Verfahren unverzüglich in Gang zu setzen und durchzuführen. Die Teile des Straßenbauvorhabens, die weitergebaut werden sollen, dürfen offensichtlich nicht von der Planergänzung oder dem ergänzenden Verfahren berührt sein. Das ist der Fall, wenn sich das ergänzende Verfahren oder die Planergänzung auf einen konkreten Teil der Straßenplanung bezieht, zum Beispiel auf die Ausgestaltung eines bestimmten Teils des landschaftspflegerischen Begleitplans, der Beschluss aber im Übrigen nicht von anhängigen Klagen betroffen ist oder vom Verwaltungsgericht nicht beanstandet wurde. Die Entscheidung über die weitere Durchführung des Bauvorhabens obliegt dem Träger des Vorhabens. Er hat dabei insbesondere zu prüfen, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der festgestellte Fehler mit einer Planergänzung oder einem ergänzenden Verfahren endgültig nicht behoben und der davon betroffene Teil des Vorhabens endgültig nicht gebaut werden könnte. Der weitergebaute Teil des Vorhabens müsste daher auch in diesem Fall weiterhin nutzbar bleiben, um verlorene Haushaltsmittel zu vermeiden.

Mit Nummer 5 wird dem § 52 ein Absatz 10 angefügt, mit dem übergangsweise Fälle geregelt werden sollen, in denen vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes bereits Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren für Maßnahmen eingeleitet wurden, für die nach der Neureglung in § 38 Abs. 1 keine Planfeststellungs- oder Plangenehmigungspflicht besteht. In diesen Fällen sind die Verwaltungsverfahren, einschließlich daran anschließender Rechtsbehelfsverfahren, nach den bisher geltenden Verfahrensbestimmungen zu Ende zu führen.

Zu Nummer 5

Die Nummer 5 ist eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3.

#### **Zu Artikel 7**

In der Bestimmung ist geregelt, zu welchem Zeitpunkt die Artikel in Kraft treten.

# Thüringer Normenkontrollrat

Geschäftsstelle · Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt



Erfurt, 14. August 2025

## **Beteiligung des Normenkontrollrates**

gemäß Ziffern 2 Absatz 2, 4 Absätze 3 und 5 sowie 5 VV ThürNKR

hier: **Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes  
(ThürKHG)**

Vorlage des TMSGAF, Eingang am 01.08.2025 (Vg.-Nr. 31/2025)

Der Thüringer Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens zur Kenntnis genommen.

Eine Stellungnahme wird nicht abgegeben.

gez. Prof. Dr. Stefan Zahradnik

*Vorsitzender des  
Normenkontrollrates*

gez. Corinne Laudan

*Berichterstatterin*

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten und zu Ihren Rechten nach der  
EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite

[www.thueringen.de/datenschutz](http://www.thueringen.de/datenschutz)

# Thüringer Normenkontrollrat

Geschäftsstelle · Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt



Erfurt, 21. August 2025

## **Beteiligung des Normenkontrollrates**

gemäß Ziffern 2 Absatz 2, 4 Absätze 3 und 5 sowie 5 VV ThürNKR

### **hier: Änderung des Thüringer Straßengesetzes**

Vorlage des TMDI, Eingang am 31.07.2025 (Vg.-Nr. 30/2025)

Der Thüringer Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens zur Kenntnis genommen.

Eine Stellungnahme wird nicht abgegeben.

gez. Prof. Dr. Stefan Zahradnik

*Vorsitzender des  
Normenkontrollrates*

gez. Dr. Cornelia Haase-Lerch

*Berichterstatterin*

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten und zu Ihren Rechten nach der  
EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite

[www.thueringen.de/datenschutz](http://www.thueringen.de/datenschutz)

## Prüffragen für Thüringer Rechts- und Verwaltungsvorschriften

### 1. Allgemeine Angaben und Notwendigkeit der Regelung

#### 1.1 Zuständige Behörde und Ansprechpartner

Bearbeitende Behörde/Organisations-einheit:	Thüringer Finanzministerium
Ansprechpartner (Abteilung/Referat):	Frau [REDACTED] Abteilung 3 / Referat 32  Herr [REDACTED] Abteilung 3 / Referat 31
Tel.nr. / E-Mail-Adresse	0361 [REDACTED] [REDACTED]@tfm.thueringen.de  0361 [REDACTED] [REDACTED]@tfm.thueringen.de

#### 1.2 Bezeichnung/Titel und Zielstellung der Regelung

<p>Bezeichnung Gesetzentwurf der Landesregierung „Fünftes Gesetz zur Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung (thürLHO)</p>	<p>Zielstellung § 18 ThürLHO – Neufassung mit dem Ziel der Festschreibung einer regelmäßigen Konjunkturbereinigung der Einnahmen des Landes. Auf diese Weise soll eine Finanzierung staatlicher Ausgabebedarfe durch das Zulassen einer konjunkturbedingten Kreditaufnahme auch in Zeiten konjunktureller Schwäche gewährleistet werden. Umgekehrt verpflichtet die Einführung einer symmetrisch wirkenden Konjunkturbereinigung in Zeiten positiver konjunktureller Entwicklung zu einer entsprechenden Tilgung. Darüber hinaus erfolgt die Aufnahme der Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben bei der Berechnung der zulässigen Neuverschuldung um finanzielle Transaktionen zu bereinigen. Ebenso wird die Inanspruchnahme der verfassungsrechtlich geschaffenen Möglichkeit der strukturellen Kreditaufnahme für die Länder des Artikels 109 Absatz 3 Satz 6 und 7 GG ausdrücklich zugelassen. Der Tilgungszeitraum für Kreditaufnahmen zum Ausgleich eines außerordentlichen Finanzbedarfs infolge von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich</p>
--	---

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

	<p>der Kontrolle des Landes entziehen und seine Finanzlage erheblich beeinträchtigen, wird auf 30 Jahre verlängert. Gleichzeitig werden Tilgungsvorgaben für den Fall einer positiv von der konjunkturellen Normallage sowie für Einnahmen aus finanziellen Transaktionen eingeführt. In der Summe der aufgenommenen Maßnahmen orientiert sich die Neufassung des § 18 ThürLHO künftig inhaltlich näher an den Vorgaben der grundgesetzlichen Regelungen des Artikels 109 Absatz 3 GG.</p> <p>§§ 28, 29 ThürLHO – Ergänzung von Sonderrechten für den Thüringer Verfassungsgerichtshof im Haushaltsaufstellungsverfahren vergleichbar den Sonderrechten des TLT und TRH.</p>
--	--

Bei ändernden Regelungen, bitte Fundstellenachweis für die zu ändernden Regelungen in der jeweils aktuellen Fassung elektronisch beifügen.

1.3 Gibt es eine rechtliche Verpflichtung für die Regelung?

Ja

Nein

<p>Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>	<p>Woher kommt die Forderung zur Regelung? Zu § 18 ThürLHO: Art. 109 Abs. 3 S. 8 Grundgesetz (GG) ermächtigt den Landesgesetzgeber im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Kompetenzen, eine nähere Ausgestaltung der schuldenbegrenzenden Regelungen des Art. 109 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 115 GG vorzunehmen.</p> <p>Die bisherige Regelung des § 18 ThürLHO greift nur einige der in Art. 109 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 115 GG zulässigen Möglichkeiten zur Neuverschuldung auf. Mit der Neuregelung des § 18 ThürLHO sollen die schuldenbegrenzenden Regelungen vollständig im Landesrecht abgebildet werden.</p> <p>Zu §§ 28, 29 ThürLHO: Obwohl der Thüringer Verfassungsgerichtshof eine besondere verfassungsrechtliche Stellung innehat, wird er im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens aktuell schlechter gestellt, als der TLT oder TRH.</p>
--	---

**Anlage 1** zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

	Diese Ungleichbehandlung gilt es zu korrigieren.
--	--

1.4 Was passiert, wenn der Sachverhalt nicht oder erst später geregelt wird? Mängel der gegenwärtigen Rechts- bzw. Regelungslage?

Keine unmittelbaren Folgen. Die Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG gelten weiter unmittelbar für das Land Thüringen. Der Haushaltsgesetzgeber wäre weiterhin an die bestehenden Vorgaben des bisherigen § 18 ThürLHO gebunden, könnte mit dem Haushaltsgesetz aber davon abweichen.  Das bisherige Verfahren in §§ 28, 29 ThürLHO würde weiter bestehen.
--

1.5 Kommt statt einer eigenständigen Regelung die Änderung oder Ergänzung bestehender Rechtsvorschriften in Betracht?

Ja

Nein

<p>Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>	<p>Warum nicht? Grundsätzlich könnte die geplante Neufassung des § 18 ThürLHO auch als Änderung des § 18 ThürLHO formuliert werden. Allerdings bietet sich aufgrund des Umfangs der Änderung eine Neufassung an. Die geplante Änderung der §§ 28, 29 ThürLHO sind bereits als Änderung ausgestaltet.</p>
--	--

1.6 Ist eine privatrechtliche Lösung möglich und umsetzbar?

Ja

Nein

<p>Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>	<p>Warum nicht? Das Grundgesetz schreibt vor, dass der Landesgesetzgeber die nähere Ausgestaltung der schuldenbegrenzenden Regelungen im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Kompetenzen regeln muss. Das Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) schreibt eine Regelung des Haushaltsrechts in den Landeshaushaltsordnungen der Länder vor.</p>
--	---

1.7 Kann die Regelung befristet werden?

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

Ja

Nein

Bis wann?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Warum nicht?

Die ThürLHO ist von den Vorgaben einer Befristung grundsätzlich ausgenommen.

Eine Befristung von § 18 ThürLHO wäre zwar theoretisch möglich, widerspricht aber dem Gedanken des Art. 109 Abs. 3 GG, der grundsätzlich unbefristet gilt. Eine Befristung würde außerdem die Einhaltung der Symmetrieanforderung des Art. 109 Abs. 3 GG bzgl. des anzuwendenden Konjunkturbereinigungsverfahrens gefährden.

Die Befristung einzelner Paragraphen ist nicht üblich.

1.8 Ist absehbar, dass die Regelung (erneut) geändert werden muss?

Ja

Nein

Warum (erneutes) Änderungsbedürfnis und wann?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.9 In welchen Flächenländern der Bundesrepublik Deutschland gibt es (soweit bekannt) vergleichbare/abweichende/keine Regelungen?

Zu § 18 ThürLHO:

Soweit bekannt, wenden mit Ausnahme Bayerns alle Länder ein Konjunkturbereinigungsverfahren an. Die konkrete Ausgestaltung der Konjunkturbereinigungsverfahren unterscheidet sich jedoch zwischen den Ländern. Auch hinsichtlich der weiteren Regelungsgegenstände findet sich eine Anwendung in der Mehrheit der Flächenländer (Vorgabe Tilgungsfristen für Notlagenkredite, Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen). Hinsichtlich der jüngst im März 2025 geschaffenen Möglichkeit der Kreditaufnahme aus der Strukturkomponente des Art. 109 Abs. 3 S. 6 und 7 GG ist davon auszugehen, dass ebenfalls der Großteil der Länder eine entsprechende Regelung vorsehen wird.

Zu § 28, 29 ThürHO:

Der Bund und sechs andere Länder sehen Sonderrechte für die Verfassungsgerichtshöfe vor.

1.10 Welche Alternative zur Erreichung der Zielstellung gibt es und warum wurde sich für die vorgelegte Regelung entschieden?

**Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat**

Keine.

Für die Inanspruchnahme der Möglichkeiten zur Kreditaufnahme des Art. 109 Abs. 3 GG ist eine landesrechtliche Konkretisierung erforderlich. Dies gilt nicht für die geschaffene Strukturkomponente. Nach Art. 109 Abs. 3 S. 9 treten landesrechtliche Regelungen außer Kraft, die hinter Art. 109 Abs. 3 S. 7 GG zurückfallen. Dennoch bietet sich auch hier zur Klarstellung eine Übernahme der Vorgaben in Landesrecht an.

**2. Relevanz der Regelung für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

2.1 Enthält die Regel Vorgaben für die Bürgerinnen/Bürger, die Wirtschaft, die Verwaltung?

Ja  Nein

Wenn ja

Normadressat:	Konkrete Haftungspflicht – Art der Pflicht (Informationspflicht, Prüfpflicht, Genehmigungspflicht, Nachweis- oder Berichtspflicht, Bau-Nachrüstungspflicht, Zahlungspflicht, etc.)
§ 18 ThürLHO: Der Haushaltsgesetzgeber, der das Haushaltsgesetz verabschiedet sowie die Landesregierung, die den Entwurf des Haushaltsgesetzes erstellt.	Die Regelung § 18 ThürLHO gibt der Landesregierung sowie dem Landtag konkrete Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Kreditaufnahme bzw. vorzunehmenden Tilgung von Krediten. Dies beinhaltet, Begründungs-, Prüf-, Evaluierungs- und Berichtspflichten: § 18 Abs. 2 S.2; § 18 Abs. 4, § 18 Abs. 5 S.3; § 18 Abs. 6
§ 28 ThürLHO: Das für Finanzen zuständige Ministerium	§ 28 Abs. 3 ThürLHO verpflichtet das für Finanzen zuständige Ministerium zur Mitteilung an die Landesregierung.
§ 29 ThürLHO: Die Landesregierung	§ 29 Abs. 3 ThürLHO verpflichtet zum Beifügen des originären unveränderten Voranschlags.

2.2 Beträgt der geschätzte Erfüllungsaufwand für kleinere und mittlere Unternehmen<sup>1</sup> mehr als 1 Mio. € für die Thüringer Wirtschaft oder mehr als 100 € je Unternehmen pro Jahr?

Ist der Wert über 1 Mio. Euro?  
 Ja  Nein

Falls ja: ergänzend Anlage 2

Ist der Wert unter 1 Mio. Euro und die Belastung je betroffenem Unternehmen mehr als 100 Euro pro Jahr?  
 Ja  Nein

Falls ja: ergänzend Anlage 2

**Anlage 1** zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

2.3 Beinhaltet die Regelung Maßnahmen, die den demografischen Wandel betreffen?

Ja  Nein

Welche?  
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

<sup>1</sup> KMU haben nach Vorgabe der EU-Kommission weniger als 250 Mitarbeiter, bis zu 50 Mio. Euro Umsatzerlöse oder bis 43 Mio. Euro Bilanzsumme

2.4 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Umwelt?

Ja  Nein

Welche?  
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.5 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Familie?

Ja  Nein

Welche?  
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.6 Hat die Regelung Auswirkungen auf die tatsächliche Chancengerechtigkeit der Geschlechter?

Ja  Nein

Welche?  
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.7 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Umsetzung der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie?

Ja  Nein

Welche?  
Die geplante Regelung in § 18 ThürLHO kann bei Inanspruchnahme Auswirkungen auf die Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie haben. Konkret betroffen sein können die

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

Indikatoren 7 („struktureller Finanzierungssaldo“ sowie 8 („Schuldenstand je Einwohner“). Tendenziell gehen mit der geplanten Neuregelung höhere Verschuldungsspielräume einher. Der Schuldenstand je Einwohner sowie der Finanzierungssaldo könnten sich damit ungünstiger entwickeln, als im bisherigen Regelwerk der Fall ist. Dem Erreichen der mit den Indikatoren verbundenen Ziele (Ziele 8 und 9) steht die geplante Änderung allerdings nicht entgegen.

2.8 Hat die Regelung Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung?

Ja  Nein

Welche?  
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.9 Hat die Regelung Auswirkungen auf jungen Menschen?

Ja  Nein

Welche?  
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.10 Hat die Regelung Relevanz für die EG-Dienstleistungsrichtlinie?

Ja  Nein

Welche?  
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.11 Hat die Regelung Berührungspunkte zum Themenbereich E-Government?

Ja  Nein

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

Warum wird auf eine elektronische Informationsbeschaffung bzw. -bearbeitung verzichtet?  
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.11.1 Ist ein elektronisches Anzeige-, Antrags- und Genehmigungsverfahren möglich?

Ja

Nein

Falls ja, für welche Vorgänge? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Welche Vorgänge müssen analog erfolgen? Keine Anwendung. Alle Verwaltungsvorgänge finden elektronisch statt.
---	---

2.11.2 Ist eine elektronisch unterstützte Informationsbeschaffung und -verarbeitung der Verwaltung möglich?

Ja

Nein

Falls ja, für welche Vorgänge? Alle zur Herleitung der Vorgaben des § 18 ThürLHO relevanten Informationen liegen elektronisch vor und können grundsätzlich elektronisch weitergegeben werden.  Die Verwaltung findet elektronisch im Dokumentenmanagementsystem statt.	Welche Vorgänge müssen analog erfolgen? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
---	--

2.11.3 Ist eine elektronisch gestützte Informationsübermittlung innerhalb der Verwaltung möglich?

Ja

Nein

Falls ja, für welche Vorgänge? Alle zur Herleitung der Vorgaben des § 18 ThürLHO relevanten Informationen liegen elektronisch vor und können grundsätzlich elektronisch weitergegeben werden. Die Verwaltung findet elektronisch im Dokumentenmanagementsystem statt.	Welche Vorgänge müssen analog erfolgen? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
---	--

2.11.4 Kann auf (Schrift-) Formerfordernisse zugunsten elektronischer Informationsbearbeitung verzichtet werden?

Ja

Nein

**Anlage 1** zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

Falls ja, auf welche? Bereits jetzt liegen keinerlei Schriftformerfordernisse vor.	Falls nein, warum nicht? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
--	---

2.11.5 Können Informationen von anderen als den bisher vorgesehenen Stellen einfacher bezogen werden?

Ja

Nein

Falls ja, von welchen? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
---

**3. Auf und Umfang der Regelung**

3.1 Werden Regelungen in bisherigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vereinfacht?

Ja

Nein

Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
--

3.2 Werden Sachverhalte detaillierter als bisher geregelt und warum?

Ja

Nein

Welche und warum? Die bisherige Regelung des § 18 ThürLHO greift nur einige der in Art. 109 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 115 GG zulässigen Möglichkeiten zur Neuverschuldung auf. Mit der Neuregelung des § 18 ThürLHO sollen die schuldenbegrenzenden Regelungen vollständig im Landesrecht abgebildet werden.  Die bisherigen Regelungen in §§ 28, 29 ThürLHO werden der Rechtsstellung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes nicht gerecht.
---

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

3.3 Nur bei Gesetzen und Verordnungen: Können Einzelregelungen in hierarchisch niederen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erfolgen?

Ja

Nein

<p>Welche und wo? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>	<p>Warum nicht? Es ist eine landesrechtliche Umsetzung der Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG erforderlich, um die darin genannten Möglichkeiten vollständig in Anspruch nehmen zu können.  Das Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) schreibt eine Regelung des Haushaltsrechts in den Landeshaushaltsordnungen der Länder vor.</p>
---	--

3.4 Ist eine Zusammenfassung mit anderen, bereits existierenden Regelungen möglich?

Ja

Nein

<p>Mit welchen Regelungen? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>	<p>Warum nicht? Es handelt sich bei der Umsetzung der Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG um ein in sich geschlossenes Themenfeld, das nicht gemeinsam mit bestehenden Regelungen umgesetzt werden kann.  Grundsätzlich wäre zur Verschuldungsregelung auch eine Anpassung der Vorgaben der Thüringer Verfassung möglich.</p>
--	---

3.5 Nur für Zuständigkeiten: Sind die Regelungen klar und eindeutig, wurden sämtliche Delegationsmöglichkeiten ausgeschöpft?

Ja

Nein

<p>Warum nicht? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>
---

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

4. Vollzug

4.1 Wer ist für den Vollzug zuständig?

Land

Kommunale Gebietskörperschaften

Welche Behörden/Einrichtungen? Für den Vollzug der Vorgaben des § 18 ThürLHO ist der Haushaltsgesetzgeber und die Landesregierung zuständig. Für den Vollzug der §§ 28, 29 ThürLHO ist das für Finanzen zuständige Ministerium und die Landesregierung zuständig.	Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
---	--

4.2 Werden für den Vollzug neue Behörden oder Organisationseinheiten geschaffen?

Ja

Nein

Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
--

4.3 Ist für den Vollzug zusätzliches Personal erforderlich?

Ja

Nein

In welchen Behörden/Einrichtungen und in welchem Umfang? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
---

4.4 Wird Personal eingespart oder entlastet?

Ja

Nein

In welchen Behörden/Einrichtungen und in welchem Umfang? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
---

**Anlage 1** zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

4.5 Werden durch die Regelung neue Pflichten für die Behörden eingeführt bzw. bestehende Pflichten erweitert oder reduziert?

	Einführung	Erweiterung	Reduzierung
Mitwirkungsvorbehalte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kontrollpflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Berichtspflichten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Statistiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Pflichten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Welche?  
 Siehe auch Frage 2.1  
 In § 18 ThürLHO werden Begründungs-, Prüf-, Evaluierungs- und Berichtspflichten eingeführt: § 18 Abs. 2 S.2; § 18 Abs. 4, § 18 Abs. 5 S.3; § 18 Abs. 6 .  
  
 In § 28 ThürLHO wird eine Mitteilungspflicht des für Finanzen zuständigen Ministeriums eingeführt.  
 In § 29 ThürLHO wird eine Pflicht zum Beifügen des unveränderten Voranschlags eingeführt.

Nein

4.6 Werden durch die Regelung neue Pflichten für die Bürger/Unternehmen eingeführt bzw. bestehende Pflichten erweitert oder reduziert?

	Einführung	Erweiterung	Reduzierung
Anzeige-/Meldepflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mess-/Aufzeichnungspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mitführungspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachweis-/Aufbewahrungspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Duldungs-/Mitwirkungspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Pflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Welche?  
 Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Nein

4.7 Wurde die Vollzugsgeeignetheit der Regelung vorab geprüft?

Ja  Nein

**Anlage 1** zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

<p>Auf welche Art und Weise wurde geprüft und mit welchen Ergebnisse?          Zu § 18 ThürLHO: Hinsichtlich der geplanten Konjunkturbereinigung wurde eine gutachterliche Stellungnahme beim Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung in Auftrag gegeben. Auch hat sich die Haushaltsstrukturkommission mit der Änderung des Konjunkturbereinigungsverfahrens befasst. Die Ergebnisse und Hinweise haben Eingang gefunden in den Vorschlag der Neufassung des § 18 ThürLHO. Im Übrigen ähnelt die Vorschrift im Ergebnis Regelungen in anderen Ländern.</p> <p>Zu §§ 28, 29 ThürLHO: Das Verfahren ist im Hinblick auf den TLT und TRH bekannt. Das Verfahren ist auf den Thüringer Verfassungsgerichtshof ohne Probleme übertragbar.</p>	<p>Warum nicht?          Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>
--	--

**5. Finanzielle Auswirkungen**

5.1 Wurden angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemäß § 7 Abs. Satz 1 ThürLHO durchgeführt?

<p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p>Auf welche Art und Weise wurde geprüft und mit welchen Ergebnisse?          Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Warum nicht?          Keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erforderlich. Die geplante Neufassung von § 18 ThürLHO dient der Umsetzung der Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG.</p> <p>Die Änderung der §§ 28, 29 ThürLHO dienen dazu, der verfassungsrechtlichen Stellung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes im Rahmen der Haushaltsaufstellung zu entsprechen. Eine wirtschaftlichere Variante, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich.</p>
---	---

5.2 Werden die Bürger durch die Regelung oder den Vollzug der Regelung finanziell belastet oder entlastet?<sup>2</sup>

<p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p>Belastung          Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Euro p.a.</p>
--	--

**Anlage 1** zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

Entlastung Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Euro p.a.
---	---

5.3 Wird die Wirtschaft, auch durch den Vollzug der Regelung, finanziell belastet oder entlastet?<sup>2</sup>

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Belastung Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Euro p.a.
Entlastung Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Euro p.a.

5.4 Werden die öffentlichen Haushalte, auch durch den Vollzug der Regelung, belastet?<sup>2</sup>

Land	<input type="checkbox"/> Ja	0,00 Euro p.a.	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Kommunale Gebietskörperschaften	<input type="checkbox"/> Ja	0,00 Euro p.a.	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

5.5 Werden in den öffentlichen Haushalten, auch durch den Vollzug der Regelung, Einnahmesteigerungen erreicht?<sup>2</sup>

Land	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Keine Schätzung möglich. Abhängig von der Nutzung des zulässigen Verschuldungsrahmens. Euro p.a.	<input type="checkbox"/> Nein
Kommunale Gebietskörperschaften	<input type="checkbox"/> Ja	0,00 Euro p.a.	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

<sup>2</sup> Sofern keine genaue Bezifferung möglich ist, soll eine Schätzung angegeben werden.

5.6 Sind als Kompensation für finanzielle Belastungen im Sinne der o.a. Nummern 5.2. bis 5.4. Entlastungen an anderer Stelle vorgesehen?

<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5.7 Sind für die geplanten Maßnahmen haushaltsmäßige Vorkehrungen im laufenden Haushaltsjahr getroffen und in der Finanzplanung berücksichtigt worden?

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
-----------------------------	--

**Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat**

<p>Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</p>	<p>Warum nicht? Die Regelung des § 18 ThürLHO wird erstmals zusammen mit dem Haushalt 2026/2027 und der darauf aufsetzenden Finanzplanung bis zum Jahr 2029 Anwendung finden. In welchem Umfang von der Regelung Gebrauch erfolgt, wird erst mit dem Thüringer Haushaltsgesetz 2026/2027 festgelegt.</p>
--	--

**6. Standards und deren Notwendigkeit**

6.1 Legt die Regelung Standards fest und verursacht sie (ggf. geschätzt) einmalige und dauerhafte Kosten?

Ja

Nein

Wenn ja:

6.1.1 (bitte ausfüllen)

	Welche?	Anzahl der Fälle (ggf. Schätzung)	Kosten einmalig pro Jahr (ggf. Schätzung)	Kosten wiederkehrend pro Jahr (ggf. Schätzung)
Personalstandards <sup>3</sup> :	...	...	0,00 Euro	0,00 Euro p.a.
Sachstandards <sup>4</sup> :	...	...	0,00 Euro	0,00 Euro p.a.
Verfahrensstandards <sup>5</sup> :	...	...	0,00 Euro	0,00 Euro p.a.

<sup>3</sup> Personalstandards sind Vorschriften, die im Sinne einer Mindestvoraussetzung oder bestimmten Bandbreite für einzelne Aufgaben allgemein Fachpersonal oder eine bestimmte Besetzungstärke, gegebenenfalls auch eine besondere Ausbildung oder Qualifikation für Bedienstete vorschreiben.

<sup>4</sup> Sachstandards sind Vorschriften, die im Sinne einer Mindestvoraussetzung oder bestimmten Bandbreite qualitative und/oder quantitative Anforderungen enthalten:

- a) Sachstandards bei der Errichtung von Bauten oder bei der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (z.B. Raumgrößen, Vorhaltung bestimmter Sachmittel, Einhaltung von Normen oder Durchführung bestimmter Maßnahmen, Erfolgsnachweise)
- b) sonstige Sachstandards.

<sup>5</sup> Verfahrensstandards sind Vorschriften, die Anforderungen an das anzuwendende Verfahren stellen

Wenn ja:

6.1.2 Welche Bewegünde und Bedingungen waren für die Festsetzung der Standards ausschlaggebend?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Anlage 1** zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

6.1.3 Ist die Einführung einer Standardöffnungsklausel möglich und sinnvoll?

<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6.1.4 Können Standards in Angebote oder Empfehlungen umgeändert werden?

<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**7. Erfassung neuer und geänderter Verwaltungsleistungen, Formulare und Zuständigkeiten der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Verwaltungsleistungen**

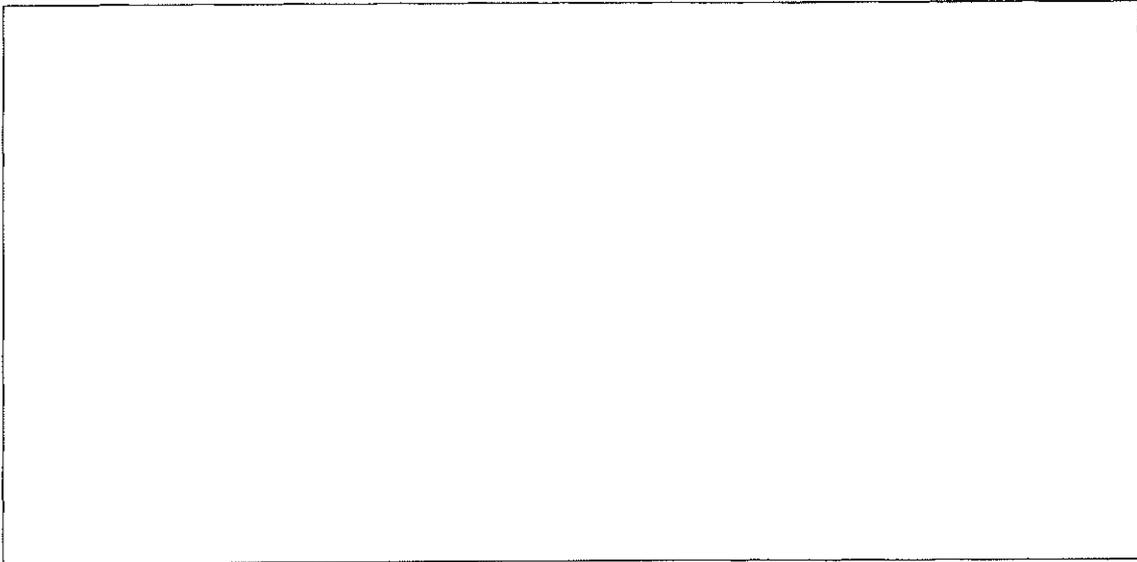
7.1 Erfordert die Regelung eine Neuerfassung oder Fortschreibung der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Verwaltungsleistungen?

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	

7.2 Erfordert die Regelung eine Neuerfassung oder Fortschreibung der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Formulare und Zuständigkeiten (auch innerbehördlicher Art)?

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	

**8. Weitere Anmerkung**



## Prüffragen für Thüringer Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit Stand vom 17.05.2022

### 1. Allgemeine Angaben und Notwendigkeit der Regelung

#### 1.1 Zuständige Behörde und Ansprechpartner

Bearbeitende Behörde/Organisationseinheit:	TMSGAF, Referat 4B1
Ansprechpartner (Abteilung/Referat/):	██████████, Referat 4B1
Tel.-Nr./ E-Mail:	0361/██████████ ██████████@tmsgaf.thueringen.de

#### 1.2 Bezeichnung/Titel und Zielstellung der Regelung

<b>Bezeichnung</b> Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes	<b>Zielstellung</b> Ermöglichung des Verkaufs des Anspruchs auf Auszahlung von bewilligten Fördermitteln im Bereich der Investitionsförderung im Bereich der Krankenhausförderung. Hiermit wird ein zusätzliches Werkzeug hinsichtlich der Gestaltung der Förderverfahren im Bereich der Investitionsförderung im Krankenhausbereich geschaffen. Die Veränderung stellt keinen neuen Förderbereich dar.
---	--

Bei ändernden Regelungen, bitte Fundstellennachweis für die zu ändernden Regelungen in der jeweils aktuellen Fassung elektronisch beifügen.

#### 1.3 Gibt es eine rechtliche Verpflichtung für die Regelung?

Ja

Nein

Welche?	Woher kommt die Forderung zur Regelung? <small>Aufgrund der schwierigen Finanzlage des Freistaats beabsichtigt die Landesregierung bei der Investitionsförderung in Thüringen bei der Haushaltsaufstellung 2026/2027 alternative Finanzierungsmodelle unter Einbeziehung der TAB zu ermöglichen. Diese sollen auch auf die Investitionsförderung im Bereich der Krankenhäuser angewendet werden. Um dies zu ermöglichen wird die vorgeschlagene Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes empfohlen.</small>
---------	--

#### 1.4 Was passiert, wenn der Sachverhalt nicht oder erst später geregelt wird? Mängel der gegenwärtigen Rechts- bzw. Regelungslage?

Die Einfügung dient der Klarstellung im Thüringer Krankenhausgesetz, dass der Verkauf des Anspruchs auf Auszahlung von bewilligten Fördermitteln im Rahmen der Förderverfahren möglich ist und genutzt werden kann.
---

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

1.5 Kommt statt einer eigenständigen Regelung die Änderung oder Ergänzung bestehender Rechtsvorschriften in Betracht?

Ja

Nein

Welche? vorliegend erfolgt die Ergänzung eines bestehenden Regelung, § 10 Abs. 1 ThürKHG	Warum nicht?
---	--------------

1.6 Ist eine privatrechtliche Lösung möglich und umsetzbar?

Ja

Nein

Welche? Der Verkauf der Ansprüche auf bewilligte Fördermittel kann nur mit Zustimmung des für die Krankenhausförderung zuständigen Ministeriums erfolgen. Dieses stimmt sich mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium ab. Als Käufer ist die Thüringer Aufbaubank vorgesehen.	Warum nicht?
--	--------------

1.7 Kann die Regelung befristet werden?

Ja

Nein

Bis wann?	Warum nicht? Die hier vorgesehene Vierte Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes soll im Gleichklang mit der generellen Gültigkeit des Gesetzes stehen. Die Ergänzung sollte hiervon nicht losgelöst werden.
-----------	--

1.8 Ist absehbar, dass die Regelung (erneut) geändert werden muss?

Ja

Nein

Warum (erneutes) Änderungsbedürfnis und wann?
---

1.9 In welchen Flächenländern der Bundesrepublik Deutschland gibt es (soweit bekannt) vergleichbare/abweichende/keine Regelungen?

Hierzu liegen keine Kenntnisse vor.
-------------------------------------

**Anlage 1** zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

1.10 Welche Alternativen zur Erreichung der Zielstellung gibt es und warum wurde sich für die vorgelegte Regelung entschieden?

Die Alternative wäre nur auf die Regelung zu verzichten. Aus Gründen der Klarstellung wird die Aufnahme ins Gesetz empfohlen

**2. Relevanz der Regelung für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

2.1 Enthält die Regel Vorgaben für die Bürgerinnen/den Bürger, die Wirtschaft, die Verwaltung?

Ja  Nein

Wenn Ja,

Normadressat:	Konkrete Handlungspflicht - Art der Pflicht (Informationspflicht, Prüfpflicht, Genehmigungspflicht, Nachweis- oder Berichtspflicht, Bau-Nachrüstungspflicht, Zahlungspflicht etc.)

2.2 Beträgt der geschätzte Erfüllungsaufwand für kleinere und mittlere Unternehmen<sup>1</sup> mehr als 1 Mio. € für die Thüringer Wirtschaft insgesamt oder mehr als 100 € je Unternehmen pro Jahr?

Ist der Wert über 1 Mio. Euro?  
 Ja  Nein

Falls ja: ergänzend Anlage 2

Ist der Wert unter 1 Mio. Euro und die Belastung je betroffenem Unternehmen mehr als 100 € pro Jahr?

Ja  Nein

Falls ja: ergänzend Anlage 2

2.3 Beinhaltet die Regelung Maßnahmen, die den demografischen Wandel betreffen?

Ja  Nein

Welche?

<sup>1</sup> KMU haben nach Vorgabe der EU-Kommission weniger als 250 Mitarbeiter, bis zu 50 Mio. € Umsatzerlöse oder bis zu 43 Mio. € Bilanzsumme

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

2.4 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Umwelt?

Ja  Nein

Welche?

2.5 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Familie?

Ja  Nein

Welche?

2.6 Hat die Regelung Auswirkungen auf die tatsächliche Chancengerechtigkeit der Geschlechter?

Ja  Nein

Welche?

2.7 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Umsetzung der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie?

Ja  Nein

Welchen?

2.8 Hat die Regelung Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung?

Ja  Nein

Welchen?

**Anlage 1** zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

2.9 Hat die Regelung Auswirkungen auf junge Menschen?

Ja  Nein

Welche?
---------

2.10 Hat die Regelung Relevanz für die EG-Dienstleistungsrichtlinie?

Ja  Nein

Welche?
---------

2.11 Hat die Regelung Berührungspunkte zum Themenbereich E-Government?

Ja  Nein

Warum wird auf eine elektronische Informationsbeschaffung bzw. -bearbeitung verzichtet?
---

2.11.1 Ist ein elektronisches Anzeige-, Antrags- und Genehmigungsverfahren möglich?

Ja  Nein

Falls ja, für welche Vorgänge?	Welche Vorgänge müssen analog erfolgen? Die Antragsverfahren im Bereich der Krankenhausförderung sind keine Massenverfahren. Die Zahl der Antragstellungen ist überschaubar. Die Etablierung eines elektronischen Antrags- und Genehmigungsverfahrens wird derzeit noch als unverhältnismäßig eingeschätzt.
--------------------------------	--

2.11.2 Ist eine elektronisch unterstützte Informationsbeschaffung und -verarbeitung der Verwaltung möglich?

Ja  Nein

Falls ja, für welche Vorgänge? Der Austausch von Informationen zwischen Antragstellern und der Bewilligungsbehörde bzw. dem TMSGAF erfolgt in der Regel über Datenaustauschplattformen.	Welche Vorgänge müssen analog erfolgen?
--	---

## Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

2.11.3 Ist eine elektronisch gestützte Informationsübermittlung innerhalb der Verwaltung möglich?

Ja

Falls ja, für welche Vorgänge?  
s. 2.11.2

Nein

Welche Vorgänge müssen analog erfolgen?

2.11.4 Kann auf (Schrift-) Formerfordernisse zugunsten elektronischer Informationsbearbeitung verzichtet werden?

Ja

Falls ja, auf welche?  
Es bestehen keine speziellen  
Schriftformerfordernisse im Verfahren,  
s. 2.11.2

Nein

Falls nein, warum nicht?

2.11.5 Können Informationen von anderen als den bisher vorgesehenen Stellen einfacher bezogen werden?

Ja

Falls ja, von welchen?

Nein

### 3. Art und Umfang der Regelung

3.1 Werden Regelungen in bisherigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vereinfacht?

Ja

Welche?

Nein

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

3.2 Werden Sachverhalte detaillierter als bisher geregelt und warum?

Ja

Nein

Welche und warum?  
Die Möglichkeit einen Anspruch auf  
Auszahlung von bewilligten  
Fördermitteln zu verkaufen und  
abzutreten wird künftig ausdrücklich  
geregelt.

3.3 Nur bei Gesetzen und Verordnungen: Können Einzelregelungen in hierarchisch niederen  
Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erfolgen?

Ja

Nein

Welche und wo?

Warum nicht?  
Grundsätze der Investitionsförderung  
im Krankenhausbereich sind im  
ThürKHG geregelt.

3.4 Ist eine Zusammenfassung mit anderen, bereits existierenden Regelungen möglich?

Ja

Nein

Mit welchen Regelungen?

Warum nicht?

3.5 Nur für Zuständigkeiten: Sind die Regelungen klar und eindeutig, wurden sämtliche Delegati-  
onsmöglichkeiten ausgeschöpft?

Ja

Nein

Warum nicht?

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

4. Vollzug

4.1 Wer ist für den Vollzug zuständig?

<input checked="" type="checkbox"/> Land	<input type="checkbox"/> Kommunale Gebietskörperschaften
Welche Behörden/Einrichtungen? Thüringer Landesverwaltungsamt ist Bewilligungsbehörde in der Krankenhausförderung	Welche?

4.2 Werden für den Vollzug neue Behörden oder Organisationseinheiten geschaffen?

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Welche?	

4.3 Ist für den Vollzug zusätzliches Personal erforderlich?

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
In welchen Behörden/Einrichtungen und in welchem Umfang?	

4.4 Wird Personal eingespart oder entlastet?

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
In welchen Behörden/Einrichtungen und in welchem Umfang?	

**Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat**

4.5 Werden durch die Regelung neue Pflichten für die Behörden eingeführt bzw. bestehende Pflichten erweitert oder reduziert?

	Einführung	Erweiterung	Reduzierung
Mitwirkungsvorbehalte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kontrollpflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Berichtspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Statistiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Pflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Welche?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
---------	--

4.6 Werden durch die Regelung neue Pflichten für die Bürger/Unternehmen eingeführt bzw. bestehende Pflichten erweitert oder reduziert?

	Einführung	Erweiterung	Reduzierung
Anzeige-/Meldepflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mess-/Aufzeichnungspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mitführungspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachweis-/Aufbewahrungspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Duldungs-/Mitwirkungspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Pflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Welche?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
---------	--

4.7 Wurde die Vollzugsgeeignetheit der Regelung vorab überprüft?

<input type="checkbox"/> Ja Auf welche Art und Weise wurde geprüft und mit welchen Ergebnissen?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein Warum nicht? Die Regelung dient der Klarstellung, dass der Verkauf und die Abtretung des Anspruches auf Auszahlung von bewilligten Fördermitteln zulässig ist. Sehr vereinzelt wurde das Instrument bereits in der Vergangenheit genutzt und hat sich im Vollzug als unproblematisch erwiesen.
--	---

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

5. Finanzielle Auswirkungen

5.1 Wurden angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 ThürLHO durchgeführt?

<input type="checkbox"/> Ja Auf welche Art und Weise wurde geprüft und mit welchen Ergebnissen?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein Warum nicht? Es handelt sich um eine Entscheidung der Landesregierung, um die Investitionsförderung für das Land flexibler zu gestalten.
--	---

5.2 Werden die Bürger durch die Regelung oder den Vollzug der Regelung finanziell belastet oder entlastet?<sup>2</sup>

<input type="checkbox"/> Ja Belastung	<input checked="" type="checkbox"/> Nein Euro p.a.
Entlastung	Euro p.a.

5.3 Wird die Wirtschaft, auch durch den Vollzug der Regelung, finanziell belastet oder entlastet?<sup>2</sup>

<input type="checkbox"/> Ja Belastung	<input checked="" type="checkbox"/> Nein Euro p.a.
Entlastung	Euro p.a.

5.4 Werden die öffentlichen Haushalte, auch durch den Vollzug der Regelung, belastet?<sup>2</sup>

Land	<input type="checkbox"/> Ja	Euro p.a.	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Kommunale Gebietskörperschaften	<input type="checkbox"/> Ja	Euro p.a.	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

5.5 Werden in den öffentlichen Haushalten, auch durch den Vollzug der Regelung, Einnahmesteigerungen erreicht?<sup>2</sup>

Land	<input type="checkbox"/> Ja	Euro p.a.	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Kommunale Gebietskörperschaften	<input type="checkbox"/> Ja	Euro p.a.	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

<sup>2</sup> Sofern keine genaue Bezifferung möglich ist, soll eine Schätzung angegeben werden.

**Anlage 1** zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

5.6 Sind als Kompensation für finanzielle Belastungen im Sinne der o.a. Nummern 5.2 bis 5.4 Entlastungen an anderer Stelle vorgesehen?

Ja  Nein

Welche?	Warum nicht?

5.7 Sind für die geplante Maßnahme haushaltsmäßige Vorkehrungen im laufenden Haushaltsjahr getroffen und in der Finanzplanung berücksichtigt worden?

Ja  Nein

Welche?	Warum nicht?
	Die mit der vorliegenden Gesetzesänderung beabsichtigte Möglichkeit des Verkaufs und der Abtretung eines Anspruchs auf Auszahlung von bewilligten Fördermitteln soll erst bei der Haushaltsaufstellung 2026/2027 Berücksichtigung finden. Vorlegend soll klargestellt werden, dass dieses Instrument möglich ist.

**6. Standards und deren Notwendigkeit**

6.1 Legt die Regelung Standards fest und verursacht sie (ggf. geschätzt) einmalige und dauerhafte Kosten?

Ja  Nein

Wenn ja:  
6.1.1 (bitte ausfüllen)

	Welche?	Anzahl der Fälle (ggf. Schätzung)	Kosten einmalig pro Jahr (ggf. Schätzung)	Kosten wiederkehrend pro Jahr (ggf. Schätzung)
Personalstandards <sup>3</sup> :			Euro	Euro p.a.
Sachstandards <sup>4</sup> :			Euro	Euro p.a.
Verfahrensstandards <sup>5</sup> :			Euro	Euro p.a.

<sup>3</sup> Personalstandards sind Vorschriften, die im Sinne einer Mindestvoraussetzung oder bestimmten Bandbreite für einzelne Aufgaben allgemein Fachpersonal oder eine bestimmte Besetzungstärke, gegebenenfalls auch eine besondere Ausbildung oder Qualifikation für Bedienstete vorschreiben.

<sup>4</sup> Sachstandards sind Vorschriften, die im Sinne einer Mindestvoraussetzung oder bestimmten Bandbreite qualitative und/oder quantitative Anforderungen enthalten:

- a) Sachstandards bei der Errichtung von Bauten oder bei der Beschaffung und Vorhaltung von Einrichtungsgegenständen (z. B. Raumgrößen, Vorhaltung bestimmter Sachmittel, Einhaltung von Normen oder Durchführung bestimmter Maßnahmen, Erfolgsnachweise)
- b) sonstige Sachstandards.

<sup>5</sup> Verfahrensstandards sind Vorschriften, die bestimmte Anforderungen an das anzuwendende Verfahren stellen.

**Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat**

Wenn ja:

6.1.2 Welche Beweggründe und Bedingungen waren für die Festsetzung der Standards ausschlaggebend?

--

6.1.3 Ist die Einführung einer Standardöffnungsklausel möglich und sinnvoll?

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Welche?	Warum nicht?

6.1.4 Können Standards in Angebote oder Empfehlungen umgeändert werden?

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Welche?	Warum nicht?

**7. Erfassung neuer und geänderter Verwaltungsleistungen, Formulare und Zuständigkeiten der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Verwaltungsleistungen**

7.1 Erfordert die Regelung eine Neuerfassung oder Fortschreibung der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Verwaltungsleistungen? (<http://portal.thueringen.de/portal/page/portal/Serviceportal/Zuständigkeitsfinder>)

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Welche?	

**Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat**

7.2 Erfordert die Regelung eine Neufassung oder Fortschreibung der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Formulare und Zuständigkeiten (auch innerbehördlicher Art)?

Ja

Nein

Weiche?

**8. Weitere Anmerkungen**

## Prüffragen für Thüringer Rechts- und Verwaltungsvorschriften

### 1. Allgemeine Angaben und Notwendigkeit der Regelung

#### 1.1 Zuständige Behörde und Ansprechpartner

Bearbeitende Behörde/Organisationseinheit:	TMUENF/Abteilung 4/Referat 47
Ansprechpartner (Abteilung/Referat/Name):	Abteilung 4/Referat 47/ [REDACTED]
Tel-Nr./E-Mail:	0361/ [REDACTED] [REDACTED]@tmuenf.thueringen.de

#### 1.2 Bezeichnung/Titel der Regelung

Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes, des Thüringer Jagdgesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes
---

Bei ändernden oder außer Kraft zu setzenden Regelungen: Bitte Fundstellennachweis für die zu ändernden und/oder außer Kraft zu setzenden Regelungen in der jeweils aktuellen Fassung elektronisch beifügen.

#### 1.3 Gibt es eine rechtliche Verpflichtung für die Regelung?

Ja

Nein

Welche?	Woher kommt die Forderung zur Regelung? Der Gesetzentwurf ist ein Beitrag zum Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 (ThürHBegIG 2026/2027).
---------	---

#### 1.4 Was passiert, wenn der Sachverhalt nicht oder erst später geregelt wird? Mängel der gegenwärtigen Rechts- bzw. Regelungslage?

Ohne entsprechende Regelung kann kein Beitrag zum ThürHBegIG 2026/2027 geleistet werden.
--

1.5 Kommt statt einer eigenständigen Regelung die Änderung oder Ergänzung bestehender Rechtsvorschriften in Betracht?

Ja

Nein

Welche? Mit dem Gesetz wird das Thüringer Waldgesetz, das Thüringer Jagdgesetz sowie die Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes geändert.	Warum nicht?
--	--------------

1.6 Ist eine privatrechtliche Lösung möglich und umsetzbar?

Ja

Nein

Welche?	Warum nicht? Ein Beitrag zum ThürHBegIG 2026/2027 kann nur öffentlich-rechtlich durch Gesetz erfolgen.
---------	---

1.7 Kann die Regelung befristet werden?

Ja

Nein

Warum nicht? Gesetze werden grundsätzlich nicht befristet.
---

1.8 Ist absehbar, dass die Regelung (erneut) geändert werden muss?

Ja

Nein

Warum (erneutes) Änderungsbedürfnis und wann?
---

1.9 In welchen Flächenländern der Bundesrepublik Deutschland gibt es (soweit bekannt) vergleichbare/abweichende/keine Regelungen?

Es gibt in allen Flächenländern der BRD vergleichbare Regelungen zum Wald und zur Jagd.
---

## 2. Relevanz und Auswirkungen der Regelung

2.1 Beinhaltet die Regelung Maßnahmen, die den demografischen Wandel betreffen?

Ja  Nein

Welche?

2.2 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Umwelt?

Ja  Nein

Welche?

2.3 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Familie?

Ja  Nein

Welche?

2.4 Hat die Regelung Auswirkungen auf die tatsächliche Chancengerechtigkeit der Geschlechter?

Ja  Nein

Welche?

2.5 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Umsetzung der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie?

Ja  Nein

Welchen?

2.6 Hat die Regelung Relevanz für die EG-Dienstleistungsrichtlinie?

Ja  Nein

Welche?

2.7 Hat die Regelung Berührungspunkte zum Themenbereich E-Government?

Ja Falls ja, weiter mit Ziffer 2.7.1 ff.  Nein Falls nein, weiter mit Ziffer 2.8.

Warum wird auf eine elektronische Informationsbearbeitung verzichtet?  
Auf eine elektronische Informationsbeschaffung bzw. -bearbeitung wird aus Gründen der Praktikabilität verzichtet.

2.7.1 Ist eine elektronisch unterstützte Informationsbeschaffung der Verwaltung möglich?

Ja  Nein

Falls ja, für welche Vorgänge?

2.7.2 Ist eine elektronisch unterstützte Informationsverarbeitung der Verwaltung möglich?

Ja  Nein

Falls ja, für welche Vorgänge?

2.7.3 Ist eine elektronisch gestützte Informationsübermittlung innerhalb der Verwaltung möglich?

Ja  Nein

Falls ja, für welche Vorgänge?

2.7.4 Kann auf Formerfordernisse zugunsten elektronischer Informationsbearbeitung verzichtet werden?

Ja  Nein

Falls ja, auf welche?	Falls nein, warum nicht?
-----------------------	--------------------------

2.7.5 Können Informationen von anderen als den bisher vorgesehenen Stellen einfacher bezogen werden?

Ja  Nein

Falls ja, von welchen?

2.8 Sind von dem Regelungsvorhaben kleine oder mittelständische Unternehmen (KMU) betroffen (KMU haben nach Vorgabe der EU-Kommission weniger als 250 Mitarbeiter, bis zu 50 Mio. € Umsatzerlöse oder bis zu 43 Mio. € Bilanzsumme)?

Ja  Nein , oder keine Einschätzung möglich

Falls ja, ist der KMU-Test durchzuführen.<sup>1</sup> Falls nein, oder wenn keine Einschätzung möglich ist, weiter mit Ziffer 3.

**3. Art und Umfang der Regelung**

3.1 Werden Regelungen in bisherigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vereinfacht?

Ja  Nein

<sup>1</sup> Der KMU-Test ist unter <http://intranet.thlv.de/tsk/deregulierungspruefung> abrufbar.

Welche?

3.2 Werden Sachverhalte detaillierter als bisher geregelt und warum?

Ja  Nein

Welche und warum?
-------------------

3.3 Nur bei Gesetzen und Verordnungen: Können Einzelregelungen in hierarchisch niederen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erfolgen?

Ja  Nein

Welche und wo?	Warum nicht? Die Einzelregelungen betreffen wesentliche Bestimmungen des Forst- bzw. Jagdrechts und können daher nicht in hierarchisch niedrigeren Rechts- und Verwaltungsvorschriften geregelt werden.
----------------	--

3.4 Ist eine Zusammenfassung mit anderen, bereits existierenden Regelungen möglich?

Ja  Nein

Mit welchen Regelungen?	Warum nicht? Die Regelungen sind jeweils separat im jeweiligen Gesetz bzw. der jeweiligen Verordnung umzusetzen.
-------------------------	---

3.5 Nur für Zuständigkeiten: Sind die Regelungen klar und eindeutig, wurden sämtliche Delegationsmöglichkeiten ausgeschöpft?

Ja  Nein

Warum nicht?
--------------

#### 4. Vollzug

4.1 Wer ist für den Vollzug zuständig?

<input checked="" type="checkbox"/> Land Welche Behörden/Einrichtungen? Landesforstanstalt	<input type="checkbox"/> Kommunale Gebietskörperschaften Welche?
--	---

4.2 Werden für den Vollzug neue Behörden oder Organisationseinheiten geschaffen?

<input type="checkbox"/> Ja Welche?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
--	--

4.3 Ist für den Vollzug zusätzliches Personal erforderlich?

<input type="checkbox"/> Ja In welchen Behörden/Einrichtungen und in welchem Umfang?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
--	--

4.4 Wird Personal eingespart oder entlastet?

<input type="checkbox"/> Ja In welchen Behörden/Einrichtungen und in welchem Umfang?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
--	--

4.5 Werden durch die Regelung neue Pflichten für die Behörden eingeführt bzw. bestehende Pflichten erweitert oder reduziert?

	Einführung	Erweiterung	Reduzierung
Mitwirkungsvorbehalte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kontrollpflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Berichtspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Statistiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Pflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Welche Reduzierung:  
 - Pflicht zur Aufstellung von Betriebsplänen für einen zehnjährigen Zeitraum für Körperschaftswaldungen bis 50 ha Größe und damit Reduzierung der kostenfreien Einrichtung der Landesforstanstalt gemäß § 33 Abs. 8 ThürWaldG  
  
 - Pflicht zur Erstellung forstlicher Gutachten nach ThJG

Nein

4.6 Werden durch die Regelung neue Pflichten für die Bürger/Unternehmen eingeführt bzw. bestehende Pflichten erweitert oder reduziert?

	Einführung	Erweiterung	Reduzierung
Anzeige-/Meldepflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mess-/Aufzeichnungspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mitführungspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachweis-/Aufbewahrungspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Duldungs-/Mitwirkungspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Pflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Welche?

Nein

4.7 Wurde die Vollzugsgeeignetheit der Regelung vorab überprüft?

Ja

Nein

Auf welche Art und Weise wurde geprüft und mit welchen Ergebnissen?	Warum nicht? Die bisherigen Regelungen sind entbehrlich.
---	---

## 5. Finanzielle Auswirkungen

5.1 Wurden angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 ThürLHO durchgeführt?

Ja

Nein

Auf welche Art und Weise wurde geprüft und mit welchen Ergebnissen?	Warum nicht? Die bisherigen Regelungen sind entbehrlich.
---	---

5.2 Werden die Bürger durch die Regelung oder den Vollzug der Regelung finanziell belastet oder entlastet?

Ja

Nein

Belastung	Euro p.a.
Entlastung	Euro p.a.

5.3 Wird die Wirtschaft, auch durch den Vollzug der Regelung, finanziell belastet oder entlastet?

Ja

Nein

Belastung	Euro p.a.
Entlastung	Euro p.a.

5.4 Werden die öffentlichen Haushalte, auch durch den Vollzug der Regelung, belastet?

Land	<input type="checkbox"/> Ja	Euro p.a.	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Kommunale Gebietskörperschaften	<input type="checkbox"/> Ja	Euro p.a.	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

5.5 Werden in den öffentlichen Haushalten, auch durch den Vollzug der Regelung, Einnahmesteigerungen erreicht?

Land	<input type="checkbox"/> Ja	Euro p.a.	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Kommunale Gebietskörperschaften	<input type="checkbox"/> Ja	Euro p.a.	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

5.6 Sind als Kompensation für finanzielle Belastungen im Sinne der o.a. Nummern 5.2 bis 5.4 Entlastungen an anderer Stelle vorgesehen?

Welche?	Warum nicht?

5.7 Sind für die geplante Maßnahme haushaltsmäßige Vorkehrungen im laufenden Haushaltsjahr getroffen und in der Finanzplanung berücksichtigt worden?

Ja

Nein

Welche?	Warum nicht? Die Regelungen betreffen nicht unmittelbar den Landeshaushalt.

## 6. Standards und deren Notwendigkeit

6.1 Legt die Regelung Standards fest und verursacht sie (ggf. geschätzt) einmalige und dauerhafte Kosten?

Ja

Nein

Wenn ja:

	Welche?	Anzahl der Fälle (ggf. Schätzung)	Kosten einmalig pro Jahr (ggf. Schätzung)	Kosten wiederkehrend pro Jahr (ggf. Schätzung)
Personalstandards <sup>2</sup> :			Euro	Euro p.a.
Sachstandards <sup>3</sup> :			Euro	Euro p.a.
Verfahrensstandards <sup>4</sup> :			Euro	Euro p.a.

<sup>2</sup> Personalstandards sind Vorschriften, die im Sinne einer Mindestvoraussetzung oder bestimmten Bandbreite für einzelne Aufgaben allgemein Fachpersonal oder eine bestimmte Besetzungstärke, gegebenenfalls auch eine besondere Ausbildung oder Qualifikation für Bedienstete vorschreiben.

<sup>3</sup> Sachstandards sind Vorschriften, die im Sinne einer Mindestvoraussetzung oder bestimmten Bandbreite qualitative und/oder quantitative Anforderungen enthalten:

- a) Sachstandards bei der Errichtung von Bauten oder bei der Beschaffung und Vorhaltung von Einrichtungsgegenständen (z. B. Raumgrößen, Vorhaltung bestimmter Sachmittel, Einhaltung von Normen oder Durchführung bestimmter Maßnahmen, Erfolgsnachweise)
- b) sonstige Sachstandards.

<sup>4</sup> Verfahrensstandards sind Vorschriften, die bestimmte Anforderungen an das anzuwendende Verfahren stellen.

6.2 Welche Beweggründe und Bedingungen waren für die Festsetzung der Standards ausschlaggebend?

--

6.3 Ist die Einführung einer Standardöffnungsklausel möglich und sinnvoll?

<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Welche?	Warum nicht?

6.4 Können Standards in Angebote oder Empfehlungen umgeändert werden?

<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Welche?	Warum nicht?

**7. Erfassung neuer und geänderter Verwaltungsleistungen, Formulare und Zuständigkeiten der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Verwaltungsleistungen**

7.1 Erfordert die Regelung eine Neuerfassung oder Fortschreibung der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Verwaltungsleistungen? (<http://portal.thueringen.de/portal/page/portal/Serviceportal/Zuständigkeitsfinder>)

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Welche?	

7.2 Erfordert die Regelung eine Neufassung oder Fortschreibung der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Formulare und Zuständigkeiten (auch innerbehördlicher Art)?

Ja

Nein

Welche?

## 8. Weitere Anmerkungen

## Prüffragen für Thüringer Rechts- und Verwaltungsvorschriften

mit Stand vom 17.05.2023

### 1. Allgemeine Angaben und Notwendigkeit der Regelung

#### 1.1 Zuständige Behörde und Ansprechpartner

Bearbeitende Behörde/Organisations-einheit:	TMDI, Ref. 44
Ansprechpartner (Abteilung/Referat):	██████████ (4/44)
Tel.nr. / E-Mail-Adresse	0361 ██████████ ██████████@tmdi.thueringen.de

#### 1.2 Bezeichnung/Titel und Zielstellung der Regelung

Bezeichnung ThürHBegIG 2026/2027 Änderung des Thüringer Straßengesetzes	Zielstellung Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Straßenbau; Umsetzung von EU-Recht;
--	---

Bei ändernden Regelungen, bitte Fundstellenachweis für die zu ändernden Regelungen in der jeweils aktuellen Fassung elektronisch beifügen.

#### 1.3 Gibt es eine rechtliche Verpflichtung für die Regelung?

Ja

Nein

Welche? Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU; Umsetzung des Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungs- beschleunigung zwischen Bund und Ländern	Woher kommt die Forderung zur Regelung?
--	--

#### 1.4 Was passiert, wenn der Sachverhalt nicht oder erst später geregelt wird? Mängel der gegenwärtigen Rechts- bzw. Regelungslage?

Die materiellen Erleichterungen bei der Planung und Genehmigung von Vorhaben des Radwege- und Straßenbaus und die damit verbundenen Effizienzsteigerungen und Kostensenkungen können nicht wirksam werden. U. U. Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens.
---

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

1.5 Kommt statt einer eigenständigen Regelung die Änderung oder Ergänzung bestehender Rechtsvorschriften in Betracht?

Ja

Nein

Welche?	Warum nicht? Die Änderung ändert eine bereits bestehende Regelung.
---------	---

1.6 Ist eine privatrechtliche Lösung möglich und umsetzbar?

Ja

Nein

Welche?	Warum nicht? Genehmigungsverfahren für öffentliche Straßen müssen öffentlich-rechtlich geregelt werden.
---------	--

1.7 Kann die Regelung befristet werden?

Ja

Nein

Bis wann?	Warum nicht? Genehmigungsverfahren müssen dauerhaft geregelt sein, da Straßenbaulast eine Daueraufgabe ist.
-----------	--

1.8 Ist absehbar, dass die Regelung (erneut) geändert werden muss?

Ja

Nein

Warum (erneutes) Änderungsbedürfnis und wann?
---

1.9 In welchen Flächenländern der Bundesrepublik Deutschland gibt es (soweit bekannt) vergleichbare/abweichende/keine Regelungen?

Die Änderungen der straßenrechtlichen Regelungen in Anpassung an Bundesregelungen und Umsetzung von EU-Recht ist in den meisten Ländern bereits erfolgt.
--

**Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat**

1.10 Welche Alternative zur Erreichung der Zielstellung gibt es und warum wurde sich für die vorgelegte Regelung entschieden?

keine  
Die Regelungen sind im Bundesfernstraßengesetz und anderen Länderstraßengesetzen bereits enthalten und haben sich bewährt.

**2. Relevanz der Regelung für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

2.1 Enthält die Regel Vorgaben für die Bürgerinnen/Bürger, die Wirtschaft, die Verwaltung?

Ja

Nein

Wenn ja

Normadressat:	Konkrete Haftungspflicht – Art der Pflicht (Informationspflicht, Prüfpflicht, Genehmigungspflicht, Nachweis- oder Berichtspflicht, Bau-Nachrüstungspflicht, Zahlungspflicht, etc.)
Verwaltung	Prüfpflicht, Genehmigungspflicht, Nachweispflicht

2.2 Beträgt der geschätzte Erfüllungsaufwand für kleinere und mittlere Unternehmen<sup>1</sup> mehr als 1 Mio. € für die Thüringer Wirtschaft oder mehr als 100 € je Unternehmen pro Jahr?

Ist der Wert über 1 Mio. Euro?

Ja

Nein

Falls ja: ergänzend Anlage 2

Ist der Wert unter 1 Mio. Euro und die Belastung je betroffenem Unternehmen mehr als 100 Euro pro Jahr?

Ja

Nein

Falls ja: ergänzend Anlage 2

2.3 Beinhaltet die Regelung Maßnahmen, die den demografischen Wandel betreffen?

Ja

Nein

Welche?

<sup>1</sup> KMU haben nach Vorgabe der EU-Kommission weniger als 250 Mitarbeiter, bis zu 50 Mio. Euro Umsatzerlöse oder bis 43 Mio. Euro Bilanzsumme

**Anlage 1** zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

2.4 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Umwelt?

Ja

Nein

Welche?  
Bauen hat immer Auswirkungen auf die Umwelt, da Flächen versiegelt und Immissionen verursacht werden.

2.5 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Familie?

Ja

Nein

Welche?

2.6 Hat die Regelung Auswirkungen auf die tatsächliche Chancengerechtigkeit der Geschlechter?

Ja

Nein

Welche?

2.7 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Umsetzung der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie?

Ja

Nein

Welche?

2.8 Hat die Regelung Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung?

Ja

Nein

Welche?

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

2.9 Hat die Regelung Auswirkungen auf jungen Menschen?

Ja  Nein

Welche?

--

2.10 Hat die Regelung Relevanz für die EG-Dienstleistungsrichtlinie?

Ja  Nein

Welche?

--

2.11 Hat die Regelung Berührungspunkte zum Themenbereich E-Government?

Ja  Nein

Warum wird auf eine elektronische Informationsbeschaffung bzw. -bearbeitung verzichtet?

--

2.11.1 Ist ein elektronisches Anzeige-, Antrags- und Genehmigungsverfahren möglich?

Ja  Nein

Falls ja, für welche Vorgänge?

Welche Vorgänge müssen analog erfolgen?  
Antrags- und Genehmigungsverfahren

--	--

2.11.2 Ist eine elektronisch unterstützte Informationsbeschaffung und -verarbeitung der Verwaltung möglich?

Ja  Nein

Falls ja, für welche Vorgänge?  
e-Akte - innerbehördliche Vorgänge werden im VIS bearbeitet

Welche Vorgänge müssen analog erfolgen?

--	--

**Anlage 1** zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

2.11.3 Ist eine elektronisch gestützte Informationsübermittlung innerhalb der Verwaltung möglich?

Ja

Nein

Falls ja, für welche Vorgänge? e-Akte - innerbehördliche Vorgänge werden im VIS bearbeitet	Welche Vorgänge müssen analog erfolgen?
---	---

2.11.4 Kann auf (Schrift-) Formerfordernisse zugunsten elektronischer Informationsbearbeitung verzichtet werden?

Ja

Nein

Falls ja, auf welche?	Falls nein, warum nicht? Vorgaben in § 73 Abs. 4 VwVfG
-----------------------	---

2.11.5 Können Informationen von anderen als den bisher vorgesehenen Stellen einfacher bezogen werden?

Ja

Nein

Falls ja, von welchen?
------------------------

**3. Auf und Umfang der Regelung**

3.1 Werden Regelungen in bisherigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vereinfacht?

Ja

Nein

Welche? §§ 24, 38 ThürStrG anbaurechtliche Regelung, straßenrechtliche Planfeststellungen
--

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

3.2 Werden Sachverhalte detaillierter als bisher geregelt und warum?

Ja

Nein

Welche und warum?

Die Änderung einer Straße wird zur Schaffung von Rechtsklarheit definiert.

3.3 Nur bei Gesetzen und Verordnungen: Können Einzelregelungen in hierarchisch niederen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erfolgen?

Ja

Nein

Welche und wo?

Warum nicht?

Die Grundentscheidung zum materiellen Straßenrecht muss im Gesetz geregelt und durch den Thüringer Landtag getroffen werden.

3.4 Ist eine Zusammenfassung mit anderen, bereits existierenden Regelungen möglich?

Ja

Nein

Mit welchen Regelungen?

Warum nicht?

Passende als die zu ändernden Regelungen sind nicht erkennbar.

3.5 Nur für Zuständigkeiten: Sind die Regelungen klar und eindeutig, wurden sämtliche Delegationsmöglichkeiten ausgeschöpft?

Ja

Nein

Warum nicht?

## Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

### 4. Vollzug

4.1 Wer ist für den Vollzug zuständig?

<input checked="" type="checkbox"/> Land Welche Behörden/Einrichtungen? TLVwA, TLBV	<input checked="" type="checkbox"/> Kommunale Gebietskörperschaften Welche? Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden
---	---

4.2 Werden für den Vollzug neue Behörden oder Organisationseinheiten geschaffen?

Ja  Nein

Welche?

4.3 Ist für den Vollzug zusätzliches Personal erforderlich?

Ja  Nein

In welchen Behörden/Einrichtungen und in welchem Umfang?

4.4 Wird Personal eingespart oder entlastet?

Ja  Nein

In welchen Behörden/Einrichtungen und in welchem Umfang?  
In der Planfeststellungsbehörde (TLVwA) sowie im TLBV wird Personal durch das Befreien bestimmter Vorhaben von der Planfeststellungspflicht entlastet.

**Anlage 1** zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

4.5 Werden durch die Regelung neue Pflichten für die Behörden eingeführt bzw. bestehende Pflichten erweitert oder reduziert?

	Einführung	Erweiterung	Reduzierung
Mitwirkungsvorbehalte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Kontrollpflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Berichtspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Statistiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Pflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Welche?  Nein  
 Bisher bestehende Planfeststellungspflicht gilt für bestimmte Vorhaben nicht mehr.

4.6 Werden durch die Regelung neue Pflichten für die Bürger/Unternehmen eingeführt bzw. bestehende Pflichten erweitert oder reduziert?

	Einführung	Erweiterung	Reduzierung
Anzeige-/Meldepflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mess-/Aufzeichnungspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mitführungspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachweis-/Aufbewahrungspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Duldungs-/Mitwirkungspflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Pflichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Welche?  Nein  
 Für Mobilfunkmasten gilt das Anbauverbot nicht mehr, daher keine Ausnahmegenehmigung mehr erforderlich.

4.7 Wurde die Vollzugsgeeignetheit der Regelung vorab geprüft?

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Auf welche Art und Weise wurde geprüft und mit welchen Ergebnisse?	Warum nicht?  Die Änderungen im Straßenrecht übernehmen bundes- oder landesrechtliche Regelungen; daher ist die Vollzugsgeeignetheit nachgewiesen.

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

5. Finanzielle Auswirkungen

5.1 Wurden angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemäß § 7 Abs. Satz 1 ThürLHO durchgeführt?

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Auf welche Art und Weise wurde geprüft und mit welchen Ergebnisse?	Warum nicht?  Die Änderungen des Straßenrechts stellen Verfahrenserleichterungen dar.

5.2 Werden die Bürger durch die Regelung oder den Vollzug der Regelung finanziell belastet oder entlastet?<sup>2</sup>

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Belastung	Euro p.a.
Entlastung	Euro p.a.

5.3 Wird die Wirtschaft, auch durch den Vollzug der Regelung, finanziell belastet oder entlastet?<sup>2</sup>

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Belastung	Euro p.a.
Entlastung <small>durch Reduzierung rechtlicher Anforderungen beim Mobilfunkausbau</small>	nicht bezifferbar Euro p.a.

5.4 Werden die öffentlichen Haushalte, auch durch den Vollzug der Regelung, belastet?<sup>2</sup>

Land	<input type="checkbox"/> Ja	Euro p.a.	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Kommunale Gebietskörperschaften	<input type="checkbox"/> Ja	Euro p.a.	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

5.5 Werden in den öffentlichen Haushalten, auch durch den Vollzug der Regelung, Einnahmesteigerungen erreicht?<sup>2</sup>

Land	<input type="checkbox"/> Ja	Euro p.a.	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Kommunale Gebietskörperschaften	<input type="checkbox"/> Ja	Euro p.a.	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

<sup>2</sup> Sofern keine genaue Bezifferung möglich ist, soll eine Schätzung angegeben werden.

**Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat**

5.6 Sind als Kompensation für finanzielle Belastungen im Sinne der o.a. Nummern 5.2. bis 5.4. Entlastungen an anderer Stelle vorgesehen?

Ja

Nein

Welche?	Warum nicht?
---------	--------------

5.7 Sind für die geplanten Maßnahmen haushaltsmäßige Vorkehrungen im laufenden Haushaltsjahr getroffen und in der Finanzplanung berücksichtigt worden?

Ja

Nein

Welche?	Warum nicht? Änderungen treten erst am Tag nach der Verkündung in Kraft und werden erst ab dem Haushaltsjahr 2026 wirksam.
---------	---

**6. Standards und deren Notwendigkeit**

6.1 Legt die Regelung Standards fest und verursacht sie (ggf. geschätzt) einmalige und dauerhafte Kosten?

Ja

Nein

Wenn ja:

6.1.1 (bitte ausfüllen)

	Welche?	Anzahl der Fälle (ggf. Schätzung)	Kosten einmalig pro Jahr (ggf. Schätzung)	Kosten wiederkehrend pro Jahr (ggf. Schätzung)
Personalstandards <sup>3</sup> :			Euro	Euro p.a.
Sachstandards <sup>4</sup> :			Euro	Euro p.a.
Verfahrensstandards <sup>5</sup> :			Euro	Euro p.a.

<sup>3</sup> Personalstandards sind Vorschriften, die im Sinne einer Mindestvoraussetzung oder bestimmten Bandbreite für einzelne Aufgaben allgemein Fachpersonal oder eine bestimmte Besetzungstärke, gegebenenfalls auch eine besondere Ausbildung oder Qualifikation für Bedienstete vorschreiben.

<sup>4</sup> Sachstandards sind Vorschriften, die im Sinne einer Mindestvoraussetzung oder bestimmten Bandbreite qualitative und/oder quantitative Anforderungen enthalten:

- a) Sachstandards bei der Errichtung von Bauten oder bei der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (z.B. Raumgrößen, Vorhaltung bestimmter Sachmittel, Einhaltung von Normen oder Durchführung bestimmter Maßnahmen, Erfolgsmessung)
- b) sonstige Sachstandards.

<sup>5</sup> Verfahrensstandards sind Vorschriften, die Anforderungen an das anzuwendende Verfahren stellen

**Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat**

Wenn ja:

6.1.2 Welche Beweggründe und Bedingungen waren für die Festsetzung der Standards ausschlaggebend?

--

6.1.3 Ist die Einführung einer Standardöffnungsklausel möglich und sinnvoll?

Ja

Nein

Welche?	Warum nicht?
---------	--------------

6.1.4 Können Standards in Angebote oder Empfehlungen umgeändert werden?

Ja

Nein

Welche?	Warum nicht?
---------	--------------

**7. Erfassung neuer und geänderter Verwaltungsleistungen, Formulare und Zuständigkeiten der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Verwaltungsleistungen**

7.1 Erfordert die Regelung eine Neuerfassung oder Fortschreibung der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Verwaltungsleistungen? (<https://buerger.thueringen.de/>)

Ja

Nein

Welche?
---------

**Anlage 1** zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

7.2 Erfordert die Regelung eine Neufassung oder Fortschreibung der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Formulare und Zuständigkeiten (auch innerbehördlicher Art)?

Ja

Nein

Welche?

**8. Weitere Anmerkung**